

Ausbildungsordnung

des

Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V.

**Richtlinien für die Qualifizierung von
„Learn to play“ und „Learn to skate“**

sowie

Trainer*innen

Trainer*in C-Lizenz, Leistungssport

Trainer*in B-Lizenz, Leistungssport

Trainer*in A-Lizenz, Leistungssport

Trainer*in C-Lizenz, Breitensport

Trainer*in B-Lizenz, Breitensport

Learn to play, Vorstufenqualifikation

Learn to skate, Vorstufenqualifikation

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	6
2. Allgemeine Bestimmungen.....	8
2.1. Zielsetzung, DOSB-Rahmenrichtlinien	8
2.2. Bildungsansprüche	8
2.3. Didaktisch-methodische Grundsätze	8
2.4. Zielstellung der DRIV Rahmenrichtlinien.....	10
2.5. Ziele der Ausbildung.....	10
2.6. Qualitätssicherung.....	11
2.7. Ausbildungsstruktur.....	12
2.7.1. Anrechnungsverfahren.....	13
2.7.2. Weiteres zur Anerkennung	14
2.8. Ausbildungsträger.....	14
2.9. Organisationsformen und Durchführung.....	15
2.10. Gültigkeit von erstmalig erworbenen Lizenzen	16
2.11. Fortbildung.....	16
2.12. Ausstellung/ Erfassung und Verlängerung von DRIV Lizenzen	18
2.13. Lizenzentzug	19
2.14. Prävention sexualisierte Gewalt (PSG) als Teil der Ausbildungsstufen	20
2.15. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse	20
3. Ausbildungsgänge.....	22
3.1. Vorstufenqualifizierung „Learn to play“/ „Learn to skate“; 40 LE.....	22
3.1.1. Handlungsfelder.....	22
3.1.2. Ziele der Vorstufenqualifikation.....	23
3.1.3. Inhalte der Ausbildung	23
3.1.4. Voraussetzungen für die Zulassung.....	24
3.1.5. Lernerfolgskontrolle	25
3.1.6. Bescheinigung.....	26
3.2. Sportart- und Zielgruppenübergreifende Basisqualifizierung Trainer*in C Breitensport und Leistungssport, 40 LE	26
3.2.1. Handlungsfelder.....	26
3.2.2. Ziele	27
3.2.3. Inhalte der Ausbildung	27
3.2.4. Ausbildungsordnung.....	29
3.2.5. Lernerfolgskontrolle/Prüfung	29

3.2.6.	Bescheinigung.....	30
3.3.	Trainer*in C Breitensport (TC-B); 120 LE	30
3.3.1.	Handlungsfelder	30
3.3.2.	Ziele der Ausbildung.....	31
3.3.3.	Inhalte der Ausbildung	32
3.3.4.	Ausbildungsordnung.....	33
3.3.5.	Lernerfolgskontrolle / Prüfung	33
3.3.6.	Lizenzierung	34
3.4.	Trainer*in C Leistungssport (TC-L); 120 LE	34
3.4.1.	Handlungsfelder	34
3.4.2.	Ziele der Ausbildung.....	34
3.4.3.	Inhalte der Ausbildung (teilweise disziplinspezifisch)	36
3.4.4.	Ausbildungsordnung.....	37
3.4.5.	Lernerfolgskontrolle / Prüfung	37
3.4.6.	Lizenzierung	38
3.5.	Trainer*in B Breitensport (TB-B); 60 LE	38
3.5.1.	Handlungsfelder	38
3.5.2.	Ziele der Ausbildung.....	39
3.5.3.	Inhalte der Ausbildung	40
3.5.4.	Ausbildungsordnung.....	41
3.5.5.	Lernerfolgskontrolle / Prüfung	41
3.5.6.	Lizenzierung	42
3.6.	Trainer*in B Leistungssport (TB-L); 60 LE	43
3.6.1.	Handlungsfelder	43
3.6.2.	Ziele der Ausbildung.....	43
3.6.3.	Inhalte der Ausbildung	44
3.6.4.	Ausbildungsordnung.....	45
3.6.5.	Lernerfolgskontrolle / Prüfung	46
3.6.6.	Lizenzierung	47
3.7.	Trainer*in A Leistungssport (TA-L); 90 LE	47
3.7.1.	Handlungsfelder	47
3.7.2.	Ziele der Ausbildung.....	47
3.7.3.	Inhalte der Ausbildung	49
3.7.4.	Ausbildungsordnung.....	50
3.7.5.	Lernerfolgskontrolle / Prüfung	50
3.7.6.	Lizenzierung	51

3.8. Qualifizierungsmaßnahme Trainer*in C Breitensport zum Trainer*in C Leistungssport; 30 LE	52
3.8.1. Handlungsfelder	52
3.8.2. Ziele der Ausbildung	52
3.8.3. Inhalte der Ausbildung	53
3.8.4. Ausbildungsordnung	54
3.8.5. Lernerfolgskontrolle / Prüfung	54
3.8.6. Lizenzierung	55
4. Qualitätsmanagement und Personalentwicklung	56
4.1. Strukturqualität	56
4.2. Qualifikation der Lehrkräfte	56
4.3. Fortbildung der Lehrkräfte / Personalentwicklung	57
4.4. Qualität der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse	58
4.5. Qualitätsstandards für die Umsetzung / Qualitätsbeauftragte	58
4.6. Evaluierung	59
5. Lernerfolgskontrollen/Prüfungen	59
5.1. Allgemeines	59
5.2. Ziele der Lernerfolgskontrolle:	60
5.3. Formen der Lernerfolgskontrolle:	60
5.3.1. Aktive Mitarbeit im Ausbildungsgang	61
5.3.2. Praktische Demonstrationsfähigkeit	61
5.3.3. Darstellung der Gruppenergebnisse in Theorie und Praxis	61
5.3.4. Lehrprobe und Reflexion	61
5.3.5. Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll	62
5.3.6. Schriftliche Klausur	63
5.3.7. Mündliches Prüfungsgespräch	63
5.3.8. Belegarbeit	63
5.3.9. Projektarbeit	64
5.3.10. Prüfungskommission	64
5.4. Allgemeine Bestimmungen	64
6. Finanzierung	65
7. Weitere Bestimmungen	65
8. Inkrafttreten	65

Abkürzungsverzeichnis

DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DRIJ	Deutschen Rollsport- und Inline-Jugend
DRIV	Deutsche Rollsport und Inline-Verband e.V.
DSB	Deutscher Sportbund
LE	Lerneinheit
LFV	Landesfachverband
LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche
LRV	Landes-Rollsport-Verband
LSB	Landessportbund
PSG	Prävention sexualisierter Gewalt
SK	Sportkommission

1. Einleitung

Der Deutsche Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV) ist sich als Spitzenverband der Aufgaben der Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) Rahmenrichtlinien in besonderer Weise bewusst. Insbesondere das Verständnis des organisierten Sports zu den Zielen der Bildung, Qualifizierung und Integration durch und im Sport, aber auch die Bedeutung für die Gesellschaft unterliegt einem stetigen Wandel. Dies erfordert von Zeit zu Zeit eine Anpassung auf der Ebene der sportartspezifischen Ausbildungskonzeptionen. Hierzu gehört auch die Digitalisierung, die in Bezug auf Lehr- und Lernmethoden einem stetigen Wandel unterliegt. Hierdurch ergeben sich auch für die Personalentwicklung neue Potentiale.

Der DRIV stellt sich mit seiner Organisationsstruktur auch dem Anspruch, über die aktualisierte Ausbildungskonzeption einen besonderen Beitrag zur Personalentwicklung zu leisten. Die Personalentwicklung wird als wichtiger Baustein im Verband gesehen, um die Sportler*innen und Trainer*innen optimal auf die gestiegenen Anforderungen im Leistungs- und Breitensport vorzubereiten. Weiterhin soll ihnen so die Chance geben werden, im internationalen Sport Chancengleichheit zu erreichen. Zudem sollen die Vereine die Option erhalten im Breitensport Angebote für Mitglieder*innen zu gestalten, die den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen und ihnen eine Basis geben, um Mitglieder*innen zu gewinnen, zu motivieren und zu qualifizieren.

Gerade der Sport zeichnet sich durch eine große Heterogenität – durch unterschiedliche Motive zur aktiven Betätigung (sei es im Breiten- oder Freizeitsport, gesundheits- oder leistungsorientierten Sporttreiben), durch vielfältige Bewegungsangebote, durch die Beteiligung von Sportler*innen unterschiedlicher ethnischer Herkunft – auch im Sinne eines Diversity Managements aus.

Neben den „klassischen“ sportpraktischen Ausbildungen den jeweiligen Lizenzstufen zum/r Trainer*in C, B und A im Leistungssport wurde der/ die Trainer*in C Breitensport als Ersatz für den/ die Fachübungsleiter*in C geschaffen. Zudem wurde in der Lizenzstufe 2 ein weiterer Ausbildungsgang zum/r Trainer*in B Breitensport geschaffen, um den Veränderungen im Bereich der Mitgliederstatistik des DRIV gerecht zu werden und die Initiierung von innovativen Vereinsangeboten für neue Zielgruppen zu fördern. Der Breitensport ist in dieser Ausbildungsordnung im gleichen Maße berücksichtigt wie der Leistungssport. Hinzu kommt, dass die Vorstufenqualifikation modifiziert wurde.

Die Grundlage zur Vereins- und Verbandsentwicklung im DRIV ist die hochwertige Qualifizierung der Trainer*innen im DRIV. Aus diesem Grund kooperiert der DRIV mit weiteren Spitzenverbänden im Bereich der Ausbildung in den einzelnen Sportkommissionen, um die Bildungsstandards zu erhöhen und die Qualifizierungsmaßnahmen flächendeckend in Deutschland zu gewährleisten.

Die Ausbildung erfolgt vermehrt in Modulen, die in den einzelnen Ausbildungsstufen kombinierbar sind. Hierdurch soll die Durchlässigkeit zwischen den Bereichen Breiten- und Leistungssport erhalten bleiben. Im Anhang findet sich zudem ein Curriculum, das die genauen Stundeninhalte auf den einzelnen Ausbildungsstufen definiert.

Die Ausbildungsordnung enthält Ausbildungskonzeptionen für die Sportarten Rollkunstlauf verbunden mit Inline Artistic und Dance, Inline Speedskating und Inlineskating allgemein, Rollhockey, Inlinehockey, Inline- und Skaterhockey, Inline Alpin, Roller Derby und Skateboard. Im überfachlichen Bereich ist in der ersten Lizenzstufe im Bereich der überfachlichen Inhalte garantiert, dass die Lerneinheiten identisch sind, so dass gemeinsame Lehrgänge angeboten werden können. Kooperationen im Bereich Rollkunstlauf mit der Deutschen Eislauf-Union, im Bereich Inline Speedskating mit der Deutschen Eisschnelllauf Gemeinschaft und im Bereich der Inlinehockeysportarten mit dem Deutschen Eishockeybund sind im Detail innerhalb der Sportkommissionen integriert und sind seitens des DRIV erwünscht.

Die Fortschreibung der Ausbildungsordnung berücksichtigt die Veränderungen im deutschen Sportsystem, die sich aus dem EU-Recht ergeben und implementiert zudem Wünsche der Mitgliedsorganisationen. Weiterhin werden die gleichwertigen Abschlüsse anderer Institutionen in der Ausbildungsordnung integriert und die Rahmenabkommen des DOSB in Bezug auf Bundeswehr und Polizei in das Ausbildungssystem des DRIV eingebunden.

Auch das vom DOSB initiierte und zukünftig verstärkt geforderte Qualitätsmanagement in der verbandlichen Qualifizierung und Bildung mit der Gewährleistung verbindlicher Qualitätsstandards wird im DRIV in Kooperation mit seinen ihm zugehörigen Landesfachverbänden (LFV) intensiv umgesetzt.

Dies führt dazu, dass die Partizipation der Teilnehmer*innen, insbesondere die Berücksichtigung ihrer Wünsche, Anregungen und Kritik, zu einer Qualitätssicherung genutzt werden. Ferner wird die Implementierung der Personalentwicklung in allen Organisationen des DRIV gefördert, denn durch die Personalentwicklung werden darüber hinaus Prozesse in den Vereinen und Verbänden initiiert.

Das Ziel der Fortschreibung der Ausbildungskonzeption ist es, dass die engagierten Mitarbeiter*innen in den Schulen eine optimale Ausbildung erhalten, die den modernen Standards der Personalentwicklung Rechnung trägt und zugleich die Institutionen des DRIV befähigt Sportangebote auf höchstem sportfachlichem Niveau anzubieten.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Zielsetzung, DOSB-Rahmenrichtlinien

In zunehmendem Maße verändern sich Strukturen, Inhalte und Formen des Sports. So wachsen und differenzieren sich auch die Ansprüche an die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiter*innen im Sport. Mit der Fortschreibung der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes (DSB) vom 10. Dezember 2005 soll den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen des DOSB Rechnung getragen werden. Die Sportkommissionen des DRIV, Rollkunstlauf, Inline Artistic und Inline Dance, Rollhockey, Inline- und Skaterhockey, Inline Skating, Inline Speedskating, Inline Alpin, Roller Derby und Skateboard orientieren sich an diesen Rahmenrichtlinien. Die vorliegende Ausbildungsordnung wurde vom DOSB am 26.08.2022 genehmigt.

2.2. Bildungsansprüche

Der ganzheitliche Bildungsprozess im und durch Sport wird im DRIV folgendermaßen formuliert und in seinen Ausbildungsgängen umgesetzt:

Bildung als umfassender Prozess (bezogen auf kognitive, emotionale, soziale, moralische Aspekte des menschlichen Lebens);

Bildung als reflexiver Prozess (Gewährleistung von Praxis- und Realitätsbezogenheit, Selbstwiderfindung in Bezug auf eigene Erfahrung);

Bildung als lebenslanger Prozess (Beachtung von Altersstrukturen und Bildungsstand: Adressatenbezogenheit);

Bildung als dynamischer Prozess (Wechsel von Fortschritt-Rückschritt, Stagnation und Entwicklung möglich);

Bildung als emanzipatorischer Prozess (Selbstentfaltung und Selbstgestaltung, Beachtung von Verschiedenheit und Geschlechtsspezifität);

Bildung als bewegungsorientierter Prozess (Handlungsfeld Sport orientiert an Bewegung, Spiel und praktischem Erleben);

Bildung als naturorientierter Prozess (Handlungsfeld Sport ist orientiert auf die Auseinandersetzung mit der natürlichen Umwelt; Entwicklung von Verständnis und Wertschätzung der Natur)

2.3. Didaktisch-methodische Grundsätze

Um ein hohes Maß an Handlungskompetenz der Lehrkräfte als übergeordnetem Leitziel zu erreichen, wird neben der weiterhin notwendigen Entwicklung einer sportart-spezifischen Fachkompetenz zukünftig eine Verbesserung der Vermittlungs- und Methodenkompetenz sowie v. a. der sozialen Kompetenz (pädagogisch richtiges Verhalten, Umgang mit Konflikten) für eine qualifizierte Lehrarbeit immer bedeutsamer. Dieser Modifizierung der Bildungsansprüche wurde im Rahmen der vorliegenden Ordnung Rechnung getragen.

Bei der Gestaltung der Lehrgänge sind die folgenden didaktisch-methodischen Aspekte zu berücksichtigen:

Theoretische Ausbildungsinhalte sollen nicht isoliert wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, sondern immer direkten Bezug zur Praxis haben, ggf. in praktische Übungen integriert werden. Die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis soll gewährleistet sein durch die Ausbildung.

„Praxis“ bedeutet dabei nicht unmittelbar nur die eigene sportartspezifische Bewegungsdemonstrationsfähigkeit des/der Lehrenden, sondern ebenso Handlungsmodelle zur Planung und Vermittlung von Bewegungsangeboten sowie das immer bedeutsamer werdende sozialkompetente Verhalten in Leitungs- und Betreuungsfunktionen.

Bei der Auswahl der Lehrmethoden sind Grundsätze der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen. Informationsdarbietung und –verarbeitung, theoretische und praktische Inhalte sollten in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und durch einen vielfältigen Medien- und Materialeinsatz unterstützt werden.

Durch eine große Methodenvielfalt sollen bewusst verschiedene Wahrnehmungskanäle angesprochen, sowie unterschiedliche Lerntypen berücksichtigt werden.

Die inhaltliche Ausrichtung der Lehrgänge soll sich an den Erfahrungen, Bedürfnissen sowie realen sport- und vereinsbezogenen Situationen der Teilnehmenden orientieren. Wünsche und Interessen bei der Planung und Gestaltung von Inhalten sind Teilnehmer*innen-orientiert zu berücksichtigen, soweit konzeptionelle Vorgaben dieses ermöglichen. Die Ziele, Inhalte und Arbeitsweisen/ Methoden der Ausbildung haben für die Teilnehmenden grundsätzlich transparent und nachvollziehbar zu sein.

Eine an den Teilnehmenden orientierte Bildungsarbeit schließt den bewussten Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit von Menschen, z. B. in Bezug auf Geschlecht/Gender, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, religiöse Überzeugung, eventuelle Behinderung, sexuelle Orientierung etc. mit ein. Diese Heterogenität, auch von allgemeinen und sportbezogenen Interessen und Erfahrungen, sollte für eine qualitative Weiterentwicklung der Lehrarbeit nutzbar gemacht und bewusst als Bereicherung empfunden werden. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten und Bildungschancen für alle Teilnehmenden im Sinne des Gender Mainstreaming- bzw. Diversity Management-Gedankens.

Bei der Auswahl der Lehrmethoden sollen Lernsituationen geschaffen werden, die es den Teilnehmenden ermöglichen, sich die Ausbildungsinhalte selbstständig zu erarbeiten, also beispielsweise kein permanenter Frontalunterricht, sondern vielmehr eine aktive Beteiligung („learning by doing“) und eigenständige Umsetzung von theoretischen Inhalten in die Praxis zulassen. Zudem erhalten die Teilnehmenden eine umfassende Schulung an Vermittlungsmethoden in den einzelnen Altersstrukturen, damit sie die sportpraktischen Unterweisungen gemäß den aktuellen methodisch-didaktischen Grundsätzen vornehmen und zielgruppengerechte Unterweisungen

erstellen können.

Grundsätzlich ist im Sinne der Teilnehmer*innen-orientierung nicht eine „starre“, dirigistisch festgelegte Abfolge in der Vermittlung von Ausbildungsinhalten vorzunehmen, sondern bezogen auch auf unterschiedliche Interessen und Lerngeschwindigkeiten eine prozessorientierte Lehrmethodik sowie ein teamorientiertes Arbeiten zu bevorzugen.

Weitere Hinweise geben die DOSB-Rahmenrichtlinien (Abschnitt III.3.).

2.4. Zielstellung der DRIV Rahmenrichtlinien

Die neuen Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung von Trainer*innen und „Learn to play“ und „Learn to skate“ Vorstufenqualifikation im DRIV gewährleisten eine inhaltlich und formal stimmige Struktur der im DRIV angebotenen Ausbildungsgänge. Diese Ausbildungsgänge sind konzipiert in Übereinstimmung mit den DOSB Rahmenrichtlinien. Die DRIV Rahmenrichtlinien fungieren als verbandlicher Rahmen für die Planung, Organisation und Umsetzung qualitätsgerechter Bildungsarbeit im organisierten Sport und sichern die notwendigen Standards auf Landesebene. Im Einzelnen soll gewährleistet werden:

- Gestaltung der DRIV-Richtlinien auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien unter Einbeziehung sportartspezifischer Erfordernisse und Bedingungen der jeweiligen Sportarten
- Sicherung der Gleichwertigkeit, Vergleichbarkeit und Anerkennungsfähigkeit der Ausbildungsgänge und -stufen auf Landes- und Bundesebene
- Sicherung von Flexibilität und gleichzeitiger Verbindlichkeit in zeitlicher und organisatorischer Gestaltung der Ausbildungen
- Horizontale Übereinstimmung und vertikale Abstimmung der Ausbildungsinhalte zu- bzw. aufeinander (aufeinander aufbauende Inhalte in den verschiedenen Lizenzstufen, etc.)
- Sicherung der Einhaltung vereinbarter Qualitätsstandards
- Sicherung der Umsetzung formulierter Bildungsansprüche
- Sicherung der nutzerorientierten Umsetzung des Qualifizierungssystems
- Schaffung eines verbindlichen und einheitlichen Rahmens für die dem DRIV angehörenden LFV
- Sicherung der Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse und Vermittlung innovativer sportartspezifischer bzw. sportartübergreifender Lernkonzeptionen

2.5. Ziele der Ausbildung

Im Laufe des Qualifizierungsprozesses der Trainer*innenausbildung sollen die Teilnehmer*innen insbesondere folgende Kompetenzen erwerben:

Persönliche und kommunikative Kompetenz (Sozialkompetenz):

Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Person im Umgang mit anderen Menschen, Gruppen und Situationen, die pädagogisch richtiges Verhalten erfordern und die bei der Lösung von Konflikten zum Tragen kommen.

Fachkompetenz:

Sportfachliches Wissen und Können, das zur inhaltlich qualifizierten Planung, Durchführung und Auswertung von Roll- und Inlinesportspezifischen Sportangeboten, inkl. Training und Wettkampf, notwendig ist.

Methoden- und Vermittlungskompetenz:

Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vermittlung von Inhalten, zur Planung, Durchführung und Auswertung von Trainings-, Spiel- und Wettkampfveranstaltungen, insbesondere die zielgruppengerechte Anwendung von Methoden zur Erreichung der festgelegten Ziele.

Strategische Kompetenz:

Denken in Netzwerken, Wissen um die Bedeutung der strategischen Positionierung sportlicher Angebote, Weiterentwicklung von Sportorganisation und Reflexion, wie diese den internen und externen Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

2.6. Qualitätssicherung

Der DRIV und seine Landesverbände bekennen sich im Sinne einer selbstlernenden Organisation zur kontinuierlichen Qualitätssteigerung und Qualitätsentwicklung im Bereich der Personalentwicklung. Daher werden die folgenden Maßnahmen der Qualitätsentwicklung regelmäßig durchgeführt:

- Modellierung von maßgeschneiderten Kursen durch Aktivieren von bereits vorhandenem Wissen, im Zuge eines virtuellen Klassenzimmers im Vorfeld der Aus- und Fortbildungen und durch blended learning und dem dadurch erreichten „Gefühl für die Gruppe“
- Standardisierte Evaluierung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch die Teilnehmer*innen
- Fremd- und Selbstevaluierung aller Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Interne und externe Supervision
- Team Teaching
- Interne und externe Fortbildungen sowie kontinuierliche Personalentwicklung im Bildungsbereich

Zuständig für die Qualitätsentwicklung und damit Qualitätsbeauftragte/r ist der/die Präsident*in des DRIV in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und deren Vertreter*innen.

Der Spitzenverband behält sich vor, durch das Delegationsrecht C-Trainer*innen Ausbildungen im Leistungs- und Breitensport an Landesrollsportverbände zu delegieren.

2.7. Ausbildungsstruktur

Folgende Ausbildungsgänge können angeboten werden:

01. "Learn to play" oder "Learn to skate"/ Vorstufenqualifikation	40 LE
02. Sportartübergreifende Basisqualifizierung Trainer*in C Breitensport	40 LE
03. Sportartübergreifende Basisqualifizierung Trainer*in C Leistungssport	40 LE
04. Trainer*in C Breitensport	120 LE
05. Trainer*in C Leistungssport	120 LE
06. Trainer*in B Breitensport	60 LE
07. Trainer*in B Leistungssport	60 LE
08. Trainer*in A Leistungssport	90 LE
09. Aufbaulehrgang Trainer*in C Breitensport – Trainer C Leistungssport	30 LE

Folgende Lizenzen werden in den Sportkommissionen des DRIV angeboten:

Ausbildungsgang	C-B	B-B	C-L	B-L	A-L	Learn to play/ Learn to skate
Rollkunstlauf	X	X	X	X	X	X
Inline-Dance	X	X	X	X	X	X
Inline Speedskating	X	X	X	X	X	X
Inline-Alpinskiaten	X	X	X	X	X	X
Inline-Skating allgemein	X	X				X
Skaterhockey	X	X	X	X	X	X
Inlinehockey	X	X	X	X	X	X
Rollhockey	X	X	X	X	X	X
Roller Derby	X	X	X	X	X	X

Skateboard	X	X	X	X	X	X
------------	---	---	---	---	---	---

Die Lehrpläne und Stoffverteilungspläne liegen in den Sportkommissionen vor und werden den Landesrollsportverbänden jährlich in aktualisierter Form zur Verfügung gestellt. Die Lehrpläne und Stoffverteilungspläne entwickelt die zuständige Sportkommission für die jeweiligen Ausbildungsgänge.

Zuständigkeit der Sportkommissionen:

Rollkunstlauf:	Rollkunstlauf, Inline-Dance
Inline Speedskating:	Inline Speedskating, Inline allgemein
Inline- und Skaterhockey:	Inline- und Skaterhockey
Inlinehockey:	Inlinehockey
Rollhockey:	Rollhockey
Inline Alpin:	Inline Alpin, Inline-Street
Roller Derby:	Roller Derby
Skateboard:	Skateboarding

Die Sportartübergreifende Basisqualifizierung wird in allen Sportkommissionen im Bereich Trainer*in C Breiten- und Leistungssport mit 40 LE angerechnet.

2.7.1. Anrechnungsverfahren

Eine Anrechnung der „Learn to play“ und „Learn to skate“ Qualifizierung erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- „Learn to skate“ Rollkunstlauf mit 40 LE auf Trainer*in C Breitensport Rollkunstlauf und auf Trainer*in C Breitensport Inline Artistic bzw. Inline-Dance
- „Learn to skate“ Inline-Skating mit 40 LE auf Trainer*in C Breiten- und Leistungssport Inline Skating und Inline Speedskating
- „Learn to skate“ Inline Alpin mit 40 LE auf Trainer*in C Breiten- und Leistungssport Inline Alpin
- „Learn to play Inline und Skaterhockey“ mit 40 LE auf Trainer*in C Breiten- und Leistungssport Inline- und Skaterhockey
- „Learn to play Inlinehockey“ mit 40 LE auf Trainer*in C Breiten- und Leistungssport Inlinehockey
- „Learn to play Rollhockey“ mit 40 LE auf Trainer*in C Breiten- und Leistungssport Rollhockey
- „Learn to skate Roller Derby“ mit 40 LE auf Trainer*in C Breiten- und Leistungssport Roller Derby

- „Learn to skate Skateboard“ mit 40 LE auf Trainer*in C Breiten- und Leistungssport Skateboard

Eine Anrechnung der sportartübergreifenden Basisqualifizierung erfolgt im vollen Umfang auf die Trainer*in C Ausbildung in den Bereichen Breiten- und Leistungssport. Eine Anerkennung von anderen Ausbildungsträgern erfolgt nach den Grundsätzen der Anerkennung von Maßnahmen anderer Ausbildungsträger. Eine Anrechnung von Vorstufen-Qualifizierungsmaßnahmen und sportartübergreifenden Basisqualifizierungen erfolgt nur, wenn die Nachweise noch ihre Gültigkeit haben.

2.7.2. Weiteres zur Anerkennung

Die Anerkennung von inhaltsgleichen Teilen einer Ausbildung ist bis zu einem Drittel auf Antrag möglich. Die Antragsprüfung obliegt dem/r DRIV-Bildungsreferent*in bzw. bei Trainer*innenqualifizierungen auch dem/r Lehrwart*in des entsprechenden LFV. Überfachliche Ausbildungsinhalte, die außerhalb des DOSB-Ausbildungssystems erworben wurden, wie z. B. sportwissenschaftliche, (sozial-) pädagogische oder ähnliche Abschlüsse, können vom DRIV angerechnet werden. Sportartspezifische Inhalte werden nur von den Sportkommissionen des DRIV selbst anerkannt.

Inhaltsgleiche Ausbildungsteile anderer Träger und Institutionen, die nicht älter als zwei Jahre sind, können auf Antrag der Bewerber*innen anerkannt werden. Bewerber*innen mit sportbezogenen universitären bzw. berufsbildenden Abschlüssen (nicht älter als drei Jahre) kann durch den Fachverband eine Lizenz erteilt werden. Abschlüsse, die älter als drei Jahre sind, können nur dann anerkannt werden, wenn entsprechende Fortbildungsnachweise (mindestens 15 UE innerhalb von drei Jahren) vorliegen. Die Anerkennung muss vor Beginn der Ausbildung bei dem/r Sportkommissionsvorsitzenden bzw. der von der SK benannten Person schriftlich eingereicht werden.

Auf Antrag an die DRIV Geschäftsstelle werden Lizenzen anderer Institutionen, z. B. Bundeswehr, gemäß den DOSB Rahmenabkommen anerkannt.

Zudem können gleichwertige Lizenzen aus anderen Ländern anerkannt werden. Die Prüfung erfolgt in Abstimmung zwischen der DRIV Geschäftsstelle und den korrespondierenden Sportarten.

2.8. Ausbildungsträger

Träger der Ausbildungsmaßnahmen sind:

- für Vorstufenqualifikation, „Learn to skate“ und „Learn to play“:
 - ➔ der DRIV und die LFV. Im Vorfeld der Maßnahme ist das Curriculum mit Referent*innenliste bei der zuständigen Sportkommission einzureichen und bedarf der Genehmigung durch den DRIV.
- für Trainer*in C Breitensport:

- ➔ der DRIV und die LFV, wenn sie im Vorfeld der Maßnahme zur Genehmigung des Lehrgangs das Curriculum mit Referent*innenliste bei dem/r zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden einreichen und eine Genehmigung des DRIV erfolgt. Der DRIV behält sich vor mind. 15 LE im Rahmen dieser Schulung durch eine/n DRIV Referent*in abzuhandeln. Die Abstimmung dieser LEs erfolgt in Absprache mit dem/r Vorsitzenden der betreffenden Sportkommission.
- für Trainer*in C Leistungssport:
 - ➔ der DRIV
- Trainer*in B Breitensport:
 - ➔ der DRIV und Inline-Verband und die LFV, wenn sie im Vorfeld der Maßnahme zur Genehmigung des Lehrgangs das Curriculum mit Referent*innenliste bei dem/r zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden einreichen und eine Genehmigung des DRIV erfolgt. Der DRIV behält sich vor mind. 15 LE im Rahmen dieser Schulung durch eine/n DRIV Referent*in abzuhandeln.
- Trainer*in B Leistungssport:
 - ➔ der DRIV
- Trainer*in A Leistungssport:
 - ➔ der DRIV

Träger der sportartübergreifenden Basisqualifizierung sind:

- ➔ der DRIV und die LFV sowie die Landessportbünde (LSB)
- für “Learn to play” und “Learn to skate”/ Vorstufenqualifizierung:
 - ➔ der DRIV und die LFV

Die Träger entscheiden bei Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit über Kooperationsformen und Aufgabendelegationen.

2.9. Organisationsformen und Durchführung

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen:

- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang
- Wochenblocklehrgang
- Blended learning
- Virtueller Lehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden. Eine Lerneinheit (LE) umfasst 45 Minuten. Über die Organisationsform entscheiden die jeweils durchführenden Sportkommissionen bzw. Landesverbände.

In den einzelnen Sportkommissionen sind die sportartübergreifenden Inhalte in den einzelnen Lizenzstufenprofilen identisch, so dass eine Kombination der

Ausbildungsmaßnahmen möglich ist. Ferner sollte angestrebt werden, dass die Themengebiete mit anderen Spitzenverbänden kombiniert angeboten werden, um zu gewährleisten, dass die Ressourcen zur Ausbildung bewusst und effizient eingesetzt werden. Hierdurch kann zudem ein qualitativer Aufwertungsprozess der Maßnahmen durchgeführt werden, da eine Zusammenarbeit mit olympischen Verbänden den Zugang zu wissenschaftlichen Ressourcen bedeuten kann.

2.10. Gültigkeit von erstmalig erworbenen Lizenzen

Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden von den jeweiligen Trägern der Ausbildungsmaßnahmen angeboten. Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer/ der Teilnehmerin jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe.

Fachbezogene Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 LE für gültige Lizenzen müssen wahrgenommen werden:

- Nach Erwerb der Vorstufenqualifizierung, hier „Learn to play“ oder „Learn to skate“, innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren
- nach Erwerb der 3. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren

Lizenzen der 1. Lizenzstufe und der Vorstufenqualifizierung werden ab dem Zeitpunkt der letzten Fortbildungsveranstaltung um vier Jahre verlängert. Lizenzen der 2. und 3. Lizenzstufe werden ab dem Zeitpunkt der letzten Fortbildungsveranstaltung um zwei Jahre verlängert.

Die Verlängerung von Lizenzen der 1. und 2. sowie 3. Lizenzstufe wird grundsätzlich durch den DRIV vorgenommen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit. Zur Lizenzverlängerung muss darüber hinaus ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, ein unterschriebener Ehrenkodex und ein Antragsformular vorgelegt werden.

Die Vorstufenqualifizierung „Learn to play“ und „Learn to skate“ sowie die sportartübergreifende Basisqualifizierung im Bereich Trainer*in C Breiten- und Leistungssport haben eine Gültigkeit von 4 Jahren und werden im weiteren Verlauf verlängert wie Trainer*in C Lizenzen im Bereich Leistungs- und Breitensport.

2.11. Fortbildung

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche und inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine Fort- und Weiterbildung didaktisch notwendig.

Deren Ziele sind:

- Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

- Aktualisierung des Informationsstandes und der Qualifikation
- Informationen über neue Sportarten und Erwerb von Grundfähigkeiten in diesen
- Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen des Sports

Der DRIV, die LSB und die angeschlossenen LFV bieten regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen ihrer Ausbildungsgänge an.

Die Fortbildung hat in der jeweils höchsten vom Teilnehmer/ der Teilnehmerin erlangten Lizenzstufe zu erfolgen.

Fortbildungsmaßnahmen von anderen Ausbildungsträgern werden anerkannt, wenn sie vor Beginn der Maßnahme genehmigt worden sind. Für die Anerkennung dieser Fortbildungsmaßnahmen muss die Genehmigung durch den/ die Sportkommissionsvorsitzende/n bzw. den/ die zuständige/n Fachreferent*in in der Sportkommission erfolgen. Die Genehmigung wird auf schriftliche Anfrage erteilt. Neben der Fotokopie der zu verlängernden Lizenz ist eine Ausschreibung der Fortbildungsmaßnahme einzureichen. Sollte im Vorfeld keine schriftliche Genehmigung vorliegen, so kann die Anerkennung der Fortbildung durch den DRIV bzw. durch den Landesrollsportverband verweigert werden. Eine Fortbildung von mindestens 15 LE muss im letzten Jahr der Lizenzgültigkeit wahrgenommen werden, und zwar:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren für Trainer*in C
- nach Erwerb der 2. und 3. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe werden die darunter liegenden Lizenzstufen für deren jeweilige Gültigkeitsdauer mit verlängert.

Der DRIV kann Fortbildungsmaßnahmen für Lizenzverlängerungen ab der 2. Lizenzstufe delegieren. Die Lizenzverlängerung obliegt ausschließlich dem/r Sportkommissionsvorsitzenden und einer seitens des/r Sportkommissionsvorsitzenden benannten Person, die der Geschäftsstelle und den Landesrollsportverbänden schriftlich bekannt gegeben wird.

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Lizenzen der 1., 2. und 3. Stufe wird wie folgt verfahren:

Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE vom Ablaufdatum um zwei bzw. vier Jahre verlängert.

Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE vom Ablaufdatum um zwei bzw. vier Jahre verlängert.

Überschreitung der Gültigkeitsdauer um vier und fünf Jahre:

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fort-

Bildungsveranstaltungen mit insgesamt 45 LE vom Ablaufdatum um sechs Jahre verlängert.

Bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer um mehr als fünf Jahre wird empfohlen die gesamte Ausbildung neu zu absolvieren. Die Verlängerung von Lizenzen erfolgt grundsätzlich durch die Sportkommissionen im DRIV. Der/ die Vorsitzende einer Sportkommission kann zudem weitere Personen benennen, die Lizenzen verlängern können. Die Personen werden auf der DRIV Homepage veröffentlicht.

Lizenzen der Vorstufenqualifikation verlieren ihre Gültigkeit, wenn keine Verlängerung im Rahmen der Gültigkeitsdauer erfolgt.

In den Sportarten Inlinehockey, Inline- und Skaterhockey sowie Rollhockey können Übergangsgenehmigungen erstellt werden, um als Trainer*in im Ligabetrieb weiterhin tätig zu sein. Diese Genehmigungen werden durch die jeweilige Sportkommission geregelt und enden automatisch mit der ersten Fortbildung, die angeboten wird. Die Gebühr wird gemäß der Finanzordnung des DRIV festgelegt.

2.12. Ausstellung/ Erfassung und Verlängerung von DRIV Lizenzen

Der DRIV hat sich dem DOSB-Lizenzmanagementsystem angeschlossen. Sämtliche Eingaben und Korrekturen sowie Verlängerungen von Lizenzen erfolgen über die Geschäftsstelle.

a. Vorgehen und Unterlagen bei Neuausbildungen

Bei Neuausbildungen werden dem Ausbilder alle notwendigen Unterlagen vorgelegt. Er bestätigt im Stammdatenblatt-Neuausbildung das Vorliegen bzw. die Einsicht in die Unterlagen und stellt es der Geschäftsstelle elektronisch zur Ausstellung der Lizenz zur Verfügung. Die ausgestellte Lizenz erhalten die Teilnehmenden aus dem DOSB Lizenzsystem heraus.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen bzw. einzureichen:

- Stammdatenblatt-Neuausbildung des DRIV
- Trainer*in-Lizenz bzw. Dokument über die erfolgreiche Teilnahme an einem Trainer*innenlehrgang
- 1 aktuelles Lichtbild
- Schiedsvereinbarung Athletenbetreuer*in
- DRIV Ehrenerklärung
- DRIV/ DOSB Ehrenkodex
- Nachweis des Erste-Hilfe-Zertifikats
- Nachweis der Zahlung der Gebühren
- Aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Bestätigung der Einsichtnahme auf dem Stammdatenblatt durch den/ die Ausbildungsleiter*in) (siehe auch Punkt 2.15)

b. Vorgehen und Unterlagen bei Lizenzverlängerungen

Die Sportkommissionen und Landesverbände richten Zentralstellen ein und veröffentlichen sie auf der Homepage des DRIV und auf den Homepages der Landesverbände. Alle Trainer*innen, die ihre Lizenz verlängern möchten, reichen die notwendigen Unterlagen bei den Zentralstellen ein. Diese erstellen für jede Verlängerung das Stammdatenblatt-Lizenzverlängerung und bestätigen darauf das Vorliegen aller Unterlagen. Das Stammdatenblatt wird der Geschäftsstelle elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Verlängerung erhalten die Zentralstellen aus dem DOSB Lizenzsystem heraus.

Folgende Unterlagen sind für Verlängerungen einzureichen:

- Stammdatenblatt-Lizenzverlängerungen des DRIV
- Nachweis der notwendigen Fort- und Weiterbildungen, gegebenenfalls mit Bestätigung der Eignung für die entsprechende Sportart
- Nachweis der Auffrischung/Vertiefungsschulung Prävention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt
- 1 aktuelles Lichtbild
- Schiedsvereinbarung Athletenbetreuer*in
- DRIV Ehrenerklärung
- DRIV/DOSB Ehrenkodex
- Aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Bestätigung der Einsichtnahme auf dem Stammdatenblatt durch Sportkommission, Landesverband oder ernanntem/r Vertreter*in) (siehe auch 2.15)
- Kopie der zu verlängernden DOSB Lizenz

Folgende Unterlagen sind auf der Homepage des DRIV abrufbar:

- Stammdatenblatt für Neuausstellungen und Verlängerungen
- DRIV Ehrenerklärung
- DRIV/DOSB Ehrenkodex
- Schiedsvereinbarung für Athletenbetreuer*innen

2.13. Lizenzentzug

Der DRIV hat das Recht, bei schwerwiegendem Verstoß gegen die DRIV-Satzung, DRIV Ordnungen oder weitere Regelwerke des DRIV sowie der ethisch-moralischen Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainer*innen) „Learn to play“/ „Learn to skate“ Vorstufenqualifikationen und Trainer*innen-Lizenzen zu entziehen.

Die Rechtsordnung des DRIV regelt diesen Verfahrensweg.

2.14. Prävention sexualisierte Gewalt (PSG) als Teil der Ausbildungsstufen

a. Lizenzerwerb

Im Sport entstehen durch intensives Zusammensein im Trainingsalltag oft besondere Beziehungen, geprägt durch engen Austausch und ganz unterschiedliche Akteurinnen und Akteure. Dieses intensive Verhältnis bietet jedoch das Risiko, Grenzen zu überschreiten.

Schulungen zum Thema gehören deshalb in jede Ausbildungsstufe. In der Grundausbildung bzw. bei allen C-Lizenzausbildungen ist PSG mit 3 LE zu behandeln.

Inhalte der Grundausbildung sollen sein:

- Aktueller Bezug mit statistischen Zahlen
- Definition und Bedeutung
- Formen
- Tätermerkmale
- Täterstrategien
- Sensibilisierung für die Situation der Betroffenen
- Vorbeugende Maßnahmen und Schutzvereinbarungen
- Der DRIV gegen Missbrauch im Sport
 - Interventionsleitfaden
 - Beschwerdemanagement
 - Ansprechpartner

Beim Erwerb einer B oder A Lizenz werden im Rahmen der Ausbildung keine weiteren UE gefordert.

b. Lizenzverlängerung

Alle 4 Jahre müssen alle Lizenzinhaber*innen eine Auffrischungs- und Vertiefungsschulung über mindestens 2 LE besuchen, die zusätzlich zu den fachlichen Lerneinheiten nachgewiesen werden müssen. Die Schulungen können Online oder in Präsenz stattfinden und sind Voraussetzung für Lizenzverlängerungen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen darf die Auffrischung nicht älter als 2 Jahre sein.

Die Pflicht zur Auffrischung der Inhalte gilt auch für alle „Learn to play“ und „Learn to skate“.

PSG Schulungen, die außerhalb des DRIV besucht werden, können anerkannt werden, wenn die grundlegenden Inhalte mit denen des DRIV übereinstimmen. Die Entscheidung zur Anerkennung wird von den Zentralstellen, Ausbildungsleiter*innen der Sportkommissionen oder den Kommissionsvorsitzenden bzw. von ihnen ernannten Vertreter*innen getroffen.

2.15. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse

Für alle Grundausbildungen und C-Lizenzen ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Ausbildungsbeginn dem/r Ausbilder*in vorzulegen. Zum

Zeitpunkt der Vorlage darf es nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage ist auf dem Stammdatenblatt-Neuausbildung mit Datum zu dokumentieren und vom Ausbilder/ von der Ausbilderin mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei jeder Verlängerung einer Lizenz ist es zu aktualisieren und den Zentralstellen, zusammen mit den anderen Unterlagen, zur Einsicht vorzulegen. Auch dabei darf es bei Einreichung nicht älter als 3 Monate sein. Die Einsichtnahme ist auch hier auf dem Stammdatenblatt-Lizenzverlängerungen mit Datum und Unterschrift des/r Einsehenden zu dokumentieren.

3. Ausbildungsgänge

3.1. Vorstufenqualifizierung „Learn to play“/ „Learn to skate“; 40 LE

Die Gewinnung und Bindung von engagierten Menschen für ehrenamtliche Tätigkeit ist eine zentrale und permanente Aufgabe des organisierten Sports. Vorstufenqualifikationen stellen einen möglichen Einstieg in das Qualifizierungssystem des DRIV dar. Sie dienen der Motivierung, Gewinnung und Orientierung, Vorbereitung und Heranführung von Personen, die sich für ein Engagement im organisierten Sport interessieren. Durch persönliche Begleitung, Betreuung, Förderung und Qualifizierung sollen Personen gezielt für die Übernahme von Verantwortung in Vereinen und/oder Verbänden gewonnen werden.

Vorstufenqualifikationen sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungsgang der 1. Lizenzstufe (C). Sie können auch eine Maßnahme für Personen sein, die sich lediglich in diesem Umfang qualifizieren und auf eine bestimmte Tätigkeit im Verein/Verband vorbereiten wollen. Eine absolvierte Vorstufenqualifikation wird auf eine spätere Lizenzausbildung der 1. Stufe (C) angerechnet, da bestimmte Inhalte und Umfänge der Vorstufenqualifikation zugleich Bestandteile der C-Lizenzausbildung im DRIV sind. Die Anerkennung ist möglich, wenn die Lizenz noch gültig ist.

3.1.1. Handlungsfelder

Inhaberinnen der Vorstufenqualifikationen dienen der Unterstützung von Trainer*innen in den Trainingseinheiten, bei der Betreuung von Gruppen bei Wettkämpfen sowie der Mithilfe bei der Planung und Durchführung von nicht-sportpraktischen Vereinsaktivitäten (z. B. Spiel- und Sportfesten, Freizeitaktivitäten, Feiern, usw.). Nach Erwerb der Vorstufenqualifikation „Learn to play“ und „Learn to skate“ sollen die Inhaber*innen aufgrund ihres Wissens vom Aufbau einer Übungseinheit und den Kriterien der Übungsauswahl befähigt sein, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte eine Gruppe mit zu begleiten und in Ausnahmefällen nach Anweisungen des Leiters/ der Leiterin auch über kurze Zeiträume eigenständig zu führen.

Die Tätigkeit der „Learn to play“ und „Learn to skate“ Vorstufenqualifikation umfasst die Anregung zur Betätigung im sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Freizeit-/ Breitensport sowie unterstützend die Planung, Vorbereitung und Durchführung des breitensportlichen Übungsbetriebes in den Vereinen des DRIV. Eine Kooperation mit der Deutschen Rollsport- und Inline-Jugend (DRIJ) ist anzustreben.

Auch für die Vorstufenqualifikationen sind Kenntnisse zum Thema Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt wichtig. Deshalb sollten alle Teilnehmenden eine Grundlagenschulung von 3 LE sowie alle 4 Jahre eine Auffrischung über 2 LE besuchen. Diese Regelung durch den Erwerb einer DOSB Lizenz aufgehoben.

3.1.2. Ziele der Vorstufenqualifikation

Diese Einstiegsausbildung dient der Motivierung, Orientierung und Vorbereitung für die Übernahme von Verantwortung und ein Engagement in den Trainingsgruppen der Kinder- und Jugendabteilung bzw. der Erwachsenenabteilung in den Vereinen. Sie gibt einen Überblick über die gängigen Felder der Vereinsarbeit, qualifiziert für eine unterstützende Tätigkeit sowohl im sportpraktischen als auch im überfachlichen Bereich und soll die Teilnehmenden dazu motivieren, Aktivitäten auch selbstständig zu entwickeln und durchzuführen.

Aufbauend auf vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen als Sportler*in und/oder als Betreuer*in wird durch diese Einstiegsausbildung eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz:

- Motivieren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Bewusstwerden der Vorbildfunktion und Verantwortung
- Kennen und Berücksichtigen von unterschiedlichen Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder*innen

Fachkompetenz:

- Grundkenntnisse von Planung, Gestaltung, Durchführung und Organisation von Trainingseinheiten oder anderer Vereinsaktivitäten
- Erwerben eines Basisrepertoires an Spiel- und Übungsformen
- Ggf. Kenntnisse von sportartspezifischen Grundtechniken
- Erklären, Analysieren und Korrigieren von einfachen Bewegungsabläufen
- Kenntnisse über Grundregeln im Bereich von Sicherheit und Aufsicht sowie von Regelwerken

Methoden- und Vermittlungskompetenz:

- Kenntnisse einzelner Vermittlungsmethoden und ihre Anwendungsfelder
- Planen und Durchführen von einfachen Bewegungseinheiten oder Vereinsaktivitäten

3.1.3. Inhalte der Ausbildung

Der nachfolgende Themenabschnitt I. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen vereins- und verbandsbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

I. Organisation/ Recht:

- a. Struktur und Aufgaben des Sportvereins
- b. Grundlagen der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Vereinsaktivitäten

- c. Präventive Maßnahmen, Unfallverhütung
- d. Grundlagen: Vereinsrecht, Aufsichtspflicht und Haftung
- e. Regelwerke des DRIV und der Sportkommissionen

Der nachfolgende Themenabschnitt II ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen personen- und gruppenbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

II. Sportpädagogik/ Sportpsychologie:

- a. Lehren und Lernen im Sport
- b. Rollenverständnis des Assistenten/ der Assistentin
- c. Entwicklungspsychologische Grundlagen
- d. Sport mit unterschiedlichen Zielgruppen (z. B. Kinder und Jugendliche/ Ältere)
- e. Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management/ Migrationssport)

Der nachfolgende Themenabschnitt III. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen bewegungs- und sportpraxisbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

III. Sportbiologie/ Sportpraxis:

- a. Anatomische Grundlagen
- b. Physiologische Grundlagen
- c. Körperliche Entwicklung, Belastungs- und Leistungsfähigkeit
- d. Anti-Doping-Maßnahmen
- e. Aufwärmtraining
- f. Funktionelle Dehnung und Kräftigung
- g. Konditionelle und koordinative Fähigkeiten am Beispiel ausgewählter Praxisinhalte (kleine Spiele, etc.)
- h. Trendsportarten
- i. Aufbau und Inhalte eines Anfängerkurses
- j. Grundkenntnisse Geräte- und Materialkunde

Der Gesamtumfang der „Learn to play“ und „Learn to skate“-Ausbildung soll 40 LE umfassen. Grundsätzlich wird eine größtmögliche Verknüpfung der Theorie- und Praxisinhalte angestrebt.

3.1.4. Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zur „Learn to play“ und „Learn to skate“ Ausbildung sind:

- Vollendung des 14. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-

Mitgliedsverein/ Mitgliedsverband

- Rollkunstlauf: Nachweis folgender Klassenlaufprüfungen

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Kunstläufer	Kunstläufer	-
-	Kunstläufer	Kl. Bronzetest
Kunstläufer	-	Kl. Bronzetest

Die „Learn to play“ und „Learn to skate“-Ausbildung umfasst mindestens 40 Lerneinheiten. Ausgewählte Inhaltsteile des Vorstufenqualifikationslehrganges können im Umfang von bis zu 40 LE zur Trainer*in- C Breitensport bzw. Leistungssport Lizenzausbildung auf der 1. Stufe innerhalb von zwei Jahren anerkannt werden.

3.1.5. Lernerfolgskontrolle

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Motivation zu weiteren Qualifizierungsmaßnahmen
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

Die Lernerfolgskontrolle besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch über die relevanten Lehrgangsinhalte (auch als (Klein-)Gruppengespräch durchführbar).

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Rahmenbedingungen, Planung und Durchführung von breitensportlichen Übungsangeboten. Die Lernerfolgskontrolle soll unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung durchgeführt werden. Das mündliche Prüfungsgespräch soll die Zeitdauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Die Lernerfolgskontrolle wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens ein/e zuständige/r Referent*in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lernerfolgskontrolle ist ein Protokoll anzufertigen. Die Lernerfolgskontrolle wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden.

Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/ der Kandidatin mitzuteilen.

Einer sportpraktischen Prüfung, in der der/ die Kandidat*in sportpraktische Fähigkeiten

nachweisen bzw. eine sportpraktische Unterweisung durchführen muss. Eine schriftliche Ausarbeitung ist nicht erforderlich.

3.1.6. Bescheinigung

Zur Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorstufenqualifikation (Trainer*innenausbildung) durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der mündlichen und sportpraktischen Prüfung
- Vollendung des 14. Lebensjahres

Die Assistent*innen-Ausbildung ist im Gesamtbereich des DOSB übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen.

3.2. Sportart- und Zielgruppenübergreifende Basisqualifizierung Trainer*in C Breitensport und Leistungssport, 40 LE

Bei allen Ausbildungen auf der 1. Lizenzstufe ist es möglich, die übergreifenden Basisinhalte (mindestens 30 LE) als Einstiegsmodul in die Gesamtausbildung anzubieten. Diese Basisqualifizierung kann also Bestandteil einer Gesamtausbildung oder eigenständiger Lehrgangsabschnitt sein. Im Gegensatz zu der Vorstufenqualifikation (Instruktor) ist die Basisqualifizierung in jedem Fall Bestandteil der 120 LE umfassenden Ausbildungsgänge auf der 1. Lizenzstufe (Trainer*in-C Breitensport bzw. Leistungssport).

3.2.1. Handlungsfelder

Die Basisqualifizierung stellt einen möglichen Einstieg in die Ausbildung dar. Die in ihrem Rahmen gewählten praktischen Beispiele und Anwendungsformen können sowohl sportart- und zielgruppenübergreifend als auch sportartspezifisch sein. Die Teilnehmenden sollen sensibilisiert und für die weiteren Inhalte motiviert werden, um die Ausbildung zumindest bis zur 1. Lizenzstufe zu vollenden. Welche Richtung nach der Basisqualifizierung eingeschlagen werden soll, ob sportartspezifischer Breiten- oder Leistungssport (Trainer*innen-Ausbildung) kann auch erst nach Absolvierung der Basisqualifizierung festgelegt werden. Der Basislehrgang der 1. Lizenzstufe ist in allen Sportkommissionen des DRIV identisch.

Eine gegenseitige Anerkennung seitens der Sportverbände sichert ab, dass die Ausbildungsgänge, ob nun für die Tätigkeit im Leistungssport oder im Breitensport, sowohl übergreifend als auch fachspezifisch vollendet werden können. Im Anschluss an die Basisqualifizierung sollen die Absolvent*innen möglichst Praxiserfahrungen mit Gruppen sammeln, ob nun in verantwortlicher oder nur helfender Rolle. Die dabei gewonnenen Erfahrungen sollen dann in den weiteren Ausbildungsgang einfließen.

Der Lehrgang kann auch bei den zuständigen LSB besucht werden und vom DRIV anerkannt werden. Hierzu gelten die Regeln der Anerkennung von anderen Bildungsträgern und deren Maßnahmen.

3.2.2. Ziele

Aufbauend auf vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen der Teilnehmenden und orientiert am angestrebten Einsatzfeld wird durch die Basisqualifizierung eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz:

- Motivieren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Kenntnisse über wichtige Grundlagen der Kommunikation
- Berücksichtigen von Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder*innen bei der Stundenplanung
- Umgang mit Verschiedenheit in der Gruppe (Gender Mainstreaming/ Diversity Management)
- Konfliktmanagement / Gewaltprävention

Fachkompetenz:

- Gestalten von Spiel- und Bewegungsangeboten je nach Zielgruppe und Zielsetzung
- Demonstrieren und Erklären von Bewegungsabläufen
- Beobachten und Korrigieren von Bewegungsabläufen
- Kenntnisse über aktuelle Trends und Entwicklungen im Freizeit- und Breitensport
- Kenntnisse über das Qualifizierungssystem im Sport

Methoden- und Vermittlungskompetenz:

- Kenntnisse von verschiedenen Vermittlungsformen und deren Anwendung
- Kenntnisse über verschiedene Methoden der Beteiligung von Gruppenmitglieder*innen
- Grundkenntnisse im Einsatz von Sportgeräten
- Sammeln von ersten zu reflektierenden Erfahrungen als Übungsleiter*in bzw. Trainer*in (z. B. vor der Gruppe reden, Gruppen anleiten, unterstützen, organisieren)

3.2.3. Inhalte der Ausbildung

Der nachfolgende Themenabschnitt I. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen vereins- und verbandsbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

I. Organisation / Recht

- a. Struktur der Lizenzausbildung im DRIV / DOSB
- b. Struktur und Aufgaben der Sportorganisationen
- c. Aufsichtspflicht und Haftungsfragen
- d. Regelwerke im DRIV
- e. Sport und Umwelt
- f. Prävention sexualisierter Gewalt mit mindestens 3 LE und den Inhalten aus Punkt 2.14
- g. Anti-Doping-Maßnahmen

Der nachfolgende Themenabschnitt II ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen personen- und gruppenbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

II. Sportpädagogik / Sportpsychologie:

- a. Gruppenpädagogik und Rolle des/der Trainer*in
- b. Grundlagen und Regeln der Kommunikation
- c. Allgemeine Vermittlungsmethoden und Organisationsformen
- d. Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Management/ Migrationssport)
- e. Zielgruppenspezifische Vereinsangebote planen, organisieren, durchführen und auswerten

Der nachfolgende Themenabschnitt III. ist dem in den DOSB-Rahmenrichtlinien ausgewiesenen bewegungs- und sportpraxisbezogenen Inhaltsbereich zuzuordnen:

III. Sportbiologie / Sportpraxis:

- a. Anatomische und physiologische Grundlagen
- b. Aufwärmtraining
- c. Funktionelle Dehnung und Kräftigung
- d. Grundlagen des Bewegungslernens
- e. Einfache konditionelle und koordinative Trainingsformen in der Praxis (kleine Spiele, etc.)
- f. Zielgruppenspezifische Sportstunden planen, organisieren, durchführen und auswerten

- g. Grundlagen einer sportgerechten Ernährung
- h. Anti-Doping-Maßnahmen
- i. Gender Mainstreaming

Der Gesamtumfang der sportartübergreifenden Basisqualifizierung soll 40 LE nicht überschreiten. Die Ausbildungsinhalte der sportartübergreifenden Basisqualifizierung können bei den Trainer*innen-C-Ausbildungsgängen auch ganz oder teilweise durch die jeweiligen LFV angeboten werden. Grundsätzlich wird eine größtmögliche Verknüpfung der Theorie- und Praxisinhalte angestrebt.

3.2.4. Ausbildungsordnung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur sportartübergreifenden Basisqualifizierung sind analog zur Trainer*innen-C-Lizenzausbildung Breiten- sowie Leistungssport:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein

Die sportartübergreifende Basisqualifizierung (als ein Teil der Lizenzausbildung der 1. Stufe) umfasst mindestens 30 Lerneinheiten. Bei den Trainer*innenausbildungen können die überfachlichen Inhalte nach Absprache mit bzw. auch von den jeweiligen LFV angeboten werden.

3.2.5. Lernerfolgskontrolle/Prüfung

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen/ Befähigungsnachweise ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Grundsätze:

- Eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden.

Die Ausbildungsinhalte der sportartübergreifenden Basisqualifizierung (als ein Teil der Lizenzausbildung der 1. Stufe) können entweder separat oder im Rahmen der Lernerfolgskontrolle/ Prüfung zur 1. Lizenzstufe mit überprüft werden. Darüber entscheidet der DRIV im Vorfeld der Ausbildung. Eine Prüfung durch den LSB erfolgt immer direkt im Nachgang zur Basisqualifizierung und dem/r zuständigen DRIV Ausbildungsleiter*in ist der Nachweis vorzulegen, dass die Basisqualifizierung bei einem anderen Ausbildungsträger erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die separate Prüfung besteht dann aus einer schriftlichen Klausur über die relevanten Ausbildungsinhalte. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) hat. In diesem Fall

kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt eine Zeitstunde nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der durchführende LSB bzw. DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige Referent*in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/ sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/ der Kandidatin mitzuteilen.

3.2.6. Bescheinigung

Bei Bestehen der separaten Prüfung über die relevanten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung wird dem Kandidaten/ der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung durch den LSB bzw. den DRIV bzw. den zuständigen Landes-Rollsport-Verband (LRV) ausgestellt. Diese Bescheinigung ist im Gesamtbereich des DOSB sportartübergreifend im Rahmen einer Lizenzausbildung auf der ersten Stufe zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Eine Verlängerung der Bescheinigung ist nicht vorgesehen.

Zur Ausstellung der Bescheinigung durch den DRIV, den LSB bzw. den LRV müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Prüfung
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Vorlage der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung und des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex

3.3. Trainer*in C Breitensport (TC-B); 120 LE

3.3.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des/r Trainer*in -C Breitensport umfasst die Anregung zur Betätigung einer bestimmten Sportart als Freizeit- / Breitensport sowie die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des breitensportlichen Übungsbetriebes in den Vereinen eines (Landes-)Fachverbandes. Sie beinhaltet die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote auf der unteren Ebene.

3.3.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz:

- Führen von Gruppen sowie steuern von gruppenspezifischen Prozessen
- Kennen und Berücksichtigen entwicklungsgemäßer Besonderheiten bei Kindern/Jugendlichen bzw. Erwachsenen und Älteren
- Kennen und Berücksichtigen geschlechtsspezifischer Bewegungs- und Sportinteressen
- Bewusstmachen der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen, besonders von Kindern und Jugendlichen
- Kennen und Beachten des Ehrenkodex für Trainer*innen

Fachkompetenz:

- Kenntnisse der Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart als Breitensport und deren Umsetzung im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung auf Vereinsebene
- Kenntnisse der sportartspezifischen Basistechniken (sowie ggf. deren wettkampfmäßige Anwendung)
- Kenntnisse der konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die Ausübung der Sportart und deren spezifische Berücksichtigung in der Trainingsgestaltung
- Grundkenntnisse der aktuellen sportartspezifischen Regeln und Ausrüstung sowie zielgruppenorientierte Sportgeräte
- Schaffen eines attraktiven und freudebetonten Trainingsangebotes für die jeweilige Zielgruppe
- Aufbau, Betreuung und Förderung von sportartspezifischen Breitensportgruppen
- Gezielte Motivation von Mitarbeiter*innen

Methoden- und Vermittlungskompetenz:

- Pädagogisches Grundwissen von Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten
- Grundkenntnisse von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Breitensport
- Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit zur Eigeninitiative lässt
- Beherrschen der Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

3.3.3. Inhalte der Ausbildung

Personen- und gruppenbezogene Inhalte:

- Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen
- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten im Breitensport mittels eines didaktischen Rasters
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik: Leiten, Führen, Betreuen und Motivieren
- Verantwortung von Trainer*innen für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Grundausbildung im zielgruppenspezifischen Übungsbetrieb
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- Sportbiologie: Wie funktioniert der Körper? (Herz-Kreislauf-System, Muskulatur, Trainingsanpassung)
- Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Gesundheit bestimmter Zielgruppen unter Berücksichtigung von deren Risikofaktoren (gesundes Sporttreiben, Dosierung und Anpassungseffekte)

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Vereinssport
- Basiswissen über die Aufgaben von Trainer*innen in Sportgruppen
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, haftungs- und vereinsrechtliche Grundlagen
- Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen
- Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit
- Prävention sexualisierte Belästigung und Gewalt mit Mindestens 3 LE und den Inhalten aus Punkt 2.14
- Anti-Doping-Richtlinien
- Ehrenkodex für Trainer*innen unter besonderer Berücksichtigung des Themas der Prävention sexualisierten Gewalt

3.3.4. Ausbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer*innen-C-Lizenzausbildung Breiten-sport sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- Im Rollkunstlauf gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Kunstläufer	Kunstläufer	-
	Kunstläufer	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 120 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Überfachliche Inhalte können nach Absprache mit bzw. von den jeweiligen LSB angeboten werden.

3.3.5. Lernerfolgskontrolle / Prüfung

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 1,5 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige Referent*in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht

bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

3.3.6. Lizenzierung

Zur Ausstellung der Trainer*innen-C-Lizenz Breitensport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis eines 8-stündigen Erste-Hilfe-Lehrganges (nicht älter als zwei Jahre) – bei Führerschein-Kursen 16 Stunden
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen.

Die Trainer*in-C-Lizenz Breitensport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

3.4. Trainer*in C Leistungssport (TC-L); 120 LE

3.4.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers/ der Trainerin C Leistungssport umfasst die Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Sportart. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene im sportartspezifischen Leistungssport.

Grundlage hierfür bilden die Rahmenkonzeptionen für Training und Wettkampf im Kinder- und Jugendtraining der Spitzenverbände unter Berücksichtigung der Konzeptionen der jeweiligen Sportkommissionen des DRIV.

3.4.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

- Der/ die Trainer*in:

- kann Gruppen führen, gruppendedynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern/Jugendlichen und bei Älteren
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer

Fachkompetenz

- Der/ die Trainer*in:

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Grundlagentraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um
- kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler*innen dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und einschlägige Sporteinrichtungen
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

Methoden- und Vermittlungskompetenz

- Der/ die Trainer*in:

- verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten
- verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt

- beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

3.4.3. Inhalte der Ausbildung (teilweise disziplinspezifisch)

Personen- und Gruppenbezogene Inhalte

- grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen
- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten auf der unteren Ebene des Leistungssports mittels didaktischer Raster
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/ Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik: leiten, führen, betreuen und motivieren in der Sportpraxis
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Grundausbildung und das Grundlagentraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände und der Konzeptionen der Sportkommissionen des DRIV
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- Sportbiologie: Wie funktioniert der Körper? (Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Trainingsanpassung)
- Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die Gesundheit innerhalb bestimmter Zielgruppen und deren Risikofaktoren (gesundes Sporttreiben, Dosierung und Anpassungseffekte)

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Vereinssport
- Basiswissen zu den Aufgaben von Trainerinnen und Trainern speziell in Nachwuchssportgruppen
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, vereinsrechtliche Grundlagen
- Förderkonzeptionen von LSB und LFV im Leistungssport
- Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen

- Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit
- Prävention sexualisierte Belästigung und Gewalt mit Mindestens 3 LE und den Inhalten aus Punkt 2.14
- Anti-Doping-Richtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas der Prävention sexualisierten Gewalt

3.4.4. Ausbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer*in-C-Lizenzausbildung Leistungssport sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- In den Sportarten Skateboard, Inlinehockey und Inline- und Skaterhockey erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme

Im Rollkunstlauf gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Schüler C	Schüler B	-
Schüler B	Schüler C	-
Schüler C	Schüler C	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 120 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Überfachliche Inhalte können nach Absprache mit bzw. von den jeweiligen LSB angeboten werden.

3.4.5. Lernerfolgskontrolle / Prüfung

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle

- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 1,5 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige Referent*in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

3.4.6. Lizenzierung

Zur Ausstellung der Trainer*in-C-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis eines 8-stündigen Erste-Hilfe-Lehrgangs (nicht älter als zwei Jahre) – bei Führerschein-Kursen 16 Stunden
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen.

Die Trainer*in-C-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

3.5. Trainer*in B Breitensport (TB-B); 60 LE

3.5.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers/ der Trainerin B Breitensport umfasst die Mitgliederförderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote in einer bestimmten Sportart. Sie umfasst ferner die Gestaltung

des sportartspezifischen Breitensports im unteren und mittleren Amateurwettkampfbereich, im außerschulischen Sportunterricht sowie in Kursangeboten anderer Institutionen.

3.5.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - versteht es, die Motivation der jeweiligen Zielgruppe zum langfristigen Sporttreiben zu entwickeln und auszubauen
 - kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus/ Schule/ Ausbildung/ Beruf/ Sozialstatus/ Verein ...) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd Einfluss auf sie nehmen
 - kennt die Bedeutung ihrer/seiner Sportart für die Gesundheit sowie Risikofaktoren bei bestimmten Zielgruppen und beachtet sie in der Praxis
 - kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Zielgruppen
 - ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielvorstellungen des DOSB
 - kennt den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer und verhält sich entsprechend
 - kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren

Fachkompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Breitensport verinnerlicht und setzt sie für definierte Zielgruppen entsprechend um
 - verfügt über umfangreiche Grundlagenkenntnisse zur Spezifik der jeweiligen Zielgruppe und wendet sie bei der Umsetzung von Übungseinheiten in der Sportpraxis an
 - ist in der Lage, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Breitensportkursen und Breitensportunterricht zu gestalten
 - gewährleistet eine zielgruppenorientierte Planung von Training und Wettkampf sowie deren praktische Umsetzung

- berücksichtigt bei der Durchführung von Trainingseinheiten und Wettkämpfen spezielle Rechts- und Versicherungsaspekte
- besitzt umfassende Kenntnisse über spezielle Regeln, Sportgeräte und Sporteinrichtungen
- schafft für die Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

Methoden- und Vermittlungskompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - verfügt über ein umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten
 - verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des sportartspezifischen Breitensportprofils
 - kann Individual- und Gruppentrainingspläne unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten ableiten
 - hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt

3.5.3. Inhalte der Ausbildung

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen innerhalb der definierten Zielgruppe
- Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten in und mit spezifischen Zielgruppen
- Kooperationsprogramme und Modelle für die Realisierung zielgruppenorientierter Angebote
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren im Umgang mit Konflikten
- leiten, führen, betreuen und motivieren im Breitensport
- Verantwortung für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Ausbildung im zielgruppenspezifischen Übungsbetrieb
- Relevante Beispiele aus der Übungspraxis der Zielgruppen
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- erweiterte Sportbiologie: besondere Belange der Zielgruppe, Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Belastungsnormative und Belastungsgestaltung
- Prinzipien der Trainingssteuerung

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Breitensport
- Ordnungen und Vorschriften mit Bedeutung für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Haftungsfragen, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht sowie Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsbereich
- Anti-Doping-Richtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas: Prävention sexualisierter Gewalt

3.5.4. Ausbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer*in-B-Lizenzausbildung Breitensport sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer*in C Ausbildung Breitensport, die mindestens zwei Jahre alt ist
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- In den Sportarten Inlinehockey und Inline- und Skaterhockey erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme

Im Rollkunstlauf gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Schüler C	Schüler C	-
Kunstläufer	Schüler C	Kl. Bronzetest
Schüler C	Kunstläufer	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 60 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Die Ausbildung kann in modularer Form durchgeführt werden, d.h. es gibt einen Lehrgang mit den sportartübergreifenden Inhalten und die sportartpraktischen Inhalte werden in Modulen der jeweiligen Sportkommissionen angeboten.

3.5.5. Lernerfolgskontrolle / Prüfung

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken

- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung
- Mündliche Prüfung
- Belegarbeit im Umfang von mind. 20 Seiten

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 2,0 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige Referent*in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

3.5.6. Lizenzierung

Zur Ausstellung der Trainer*in B-Lizenz Breitensport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis eines 8-stündigen Erste-Hilfe-Lehrgangs (nicht älter als zwei Jahre) – bei Führerschein-Kursen 16 Stunden
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung

- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen

Die Trainer*in B-Lizenz Breitensport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

3.6. Trainer*in B Leistungssport (TB-L); 60 LE

3.6.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers/ der Trainerin B Leistungssport umfasst die Talentförderung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Sportart.

Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschlussstraining. Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmenkonzeptionen (Strukturpläne, Rahmentrainingspläne) der Spitzenverbände.

3.6.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - versteht es, die Motivation der Sportlerinnen und Sportler für eine langfristige Sportkarriere zu entwickeln und auszubauen
 - kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus/ Schule/ Ausbildung/ Beruf/ Sozialstatus/ Verein ...) und sportlichem Engagement, kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd auf sie Einfluss nehmen
 - kennt die Bedeutung ihrer/seiner Sportart für die Gesundheit sowie die Risikofaktoren im sportartspezifischen Leistungssport und wirkt Letzteren in der Sportpraxis entgegen
 - kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße und geschlechtsspezifische Besonderheiten spezieller Leistungsgruppen
 - ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
 - kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer
 - kann ihre/ seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren

Fachkompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart/ Sportdisziplin als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Talentförderung im Nachwuchs- bzw. Perspektivkaderbereich um
 - setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining auf der Grundlage der entsprechenden Rahmentrainingspläne der Spitzenverbände um
 - kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und auswerten und die Sportler*innen dabei anleiten, vorbereiten und betreuen
 - vertieft sein Wissen über das Grundlagentraining sowie das technische Leitbild durch Erfahrungen aus der Praxis
 - besitzt umfassende Kenntnisse über aktuelle Wettkampfregeln und Sportgeräte sowie über regionale und nationale Leistungssporteinrichtungen
 - kennt die Möglichkeiten nachwuchsspezifischer Fördersysteme und kann sie für seine Sportlerinnen und Sportler nutzen
 - schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

Methoden- und Vermittlungskompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - verfügt über umfassendes pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Lern- bzw. Trainingseinheiten
 - verfügt über eine umfassende Palette von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Bereich des Grundlagen-, Aufbau- und Anschlusstrainings
 - kann Individual- und Gruppentrainingspläne aus den Rahmentrainingsplänen erstellen, die Raum für sportartübergreifende Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt

3.6.3. Inhalte der Ausbildung

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang speziell mit Kindern und jugendlichen Sportlerinnen und Sportlern sowie mit Leistungssportgruppen
- Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten in und mit Leistungssportgruppen auf mittlerer Ebene
- Überblick über langfristigen Leistungsaufbau und die Etappen dorthin inkl. kurz-, mittel- und langfristiger Trainingsplanung

- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- leiten, führen, betreuen und motivieren im Leistungssport
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Aufbautraining bis hin zum Anschlusstraining im Leistungssport auf Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände
- sportartspezifische bzw. disziplinspezifische Beispiele aus der Trainingspraxis für die Arbeit mit Nachwuchs- und Perspektivkadern
- Sportart- und disziplinspezifische Leistungs- und Trainingsstrukturen im Aufbautraining, Bedeutung für die langfristige Leistungsentwicklung
- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- erweiterte Sportbiologie: Herz-Kreislaufsystem, Muskulatur, Belastungsnormative und Belastungsgestaltung
- Prinzipien der Trainingssteuerung

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Leistungssport
- Förderkonzeptionen von LSB und LFV im Leistungssport
- Ordnungen und Vorschriften, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Leistungssportgruppen von Bedeutung sind
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht, Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsbereich. Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften von Bedeutung sind
- Anti-Doping-Richtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas der Prävention sexualisierten Gewalt

3.6.4. Ausbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer*in-B-Lizenzausbildung Leistungssportsind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer*in C Ausbildung Leistungssport, die mindestens zwei Jahre alt ist

- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- Im Rollkunstlauf muss eine höhere Klassenlaufprüfung als in der C-Lizenz Leistungssport nachgewiesen werden.
- In der Sportart Skateboard erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme.

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 60 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Die Ausbildung kann in modularer Form durchgeführt werden, d. h. es gibt einen Lehrgang mit den sportartübergreifenden Inhalten und die sportartpraktischen Inhalte werden in Modulen der jeweiligen Sportkommissionen angeboten.

3.6.5. Lernerfolgskontrolle / Prüfung

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung
- Mündliche Prüfung
- Belegarbeit im Umfang von mind. 20 Seiten

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 2,0 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige/r Referent*in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der

Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

3.6.6. Lizenzierung

Zur Ausstellung der Trainer*in-B-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer*in C Lizenz Leistungssport
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen
- Im Inline Speedskating muss eine gültige Schiedsrichterlizenz im Bereich Landesverband Bahn vorgelegt werden.

Die Trainer*in B-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

3.7. Trainer*in A Leistungssport (TA-L); 90 LE

3.7.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers/ der Trainerin A Leistungssport umfasst die Gestaltung von systematischen, leistungsorientierten Trainingsprozessen in der jeweiligen Sportart bis hin zur individuellen Höchstleistung. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Anschluss- bzw. Hochleistungstrainings. Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmenkonzeptionen (Strukturpläne, Rahmentrainingspläne) der Spitzenverbände.

3.7.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - versteht es, die Motivation der Sportlerinnen und Sportler bis hin zum Hochleistungsbereich weiterzuentwickeln, auszubauen und zu fördern
 - kennt die Wechselwirkungen von Sozialfaktoren (Elternhaus/ Schule/

Ausbildung/ Beruf/ Sozialstatus/ Verein), leistungssportlicher Ausbildung, Sportmanagement und Sportsponsoring und kann sie in ihrer Komplexität erfassen und persönlichkeitsfördernd ausgestalten

- kennt und beachtet die sozial- und entwicklungspsychologischen sowie pädagogischen Besonderheiten des Übergangs vom Jugend- in das Erwachsenenalter
- kann mit anderen Trainer*innen, Wissenschaftler*innen, Sportmediziner*innen, Funktionär*innen und weiteren Spezialist*innen kooperieren und diese in den Prozess der Leistungsentwicklung effektiv einbinden
- leistet Beiträge für die Lehrarbeit innerhalb des Spitzenverbandes
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer
- kann seine eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung selbstständig planen und organisieren

Fachkompetenz

- Der/ die Trainer*in:

- hat Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport verinnerlicht und setzt sie im Prozess der Trainings- und Wettkampfoptimierung im Hochleistungsbereich um
- kann das Anschluss- und Hochleistungstraining auf der Basis der Struktur- und Rahmentrainingspläne der Spitzenverbände realisieren
- kann Training und Wettkampf systematisch planen, organisieren, individuell variieren, auswerten und steuern
- kennt praktikable und aktuelle Formen der Leistungsdiagnostik und kann sie in die Trainingssteuerung integrieren
- kennt die Fördersysteme im Spitzensport und kann sie für seine Sportlerinnen und Sportler nutzen
- kann zu den Rahmentrainingsplänen der Spitzen- und Landesverbände konzeptionelle Beiträge leisten
- verfolgt die nationalen und internationalen Entwicklungen der Sportart und gestaltet sie mit
- schafft ein individuell attraktives und motivierendes Spitzensportangebot

Methoden- und Vermittlungskompetenz

- Der/ die Trainer*in:

- kennt alle wesentlichen Trainingsinhalte, -methoden und -mittel der Sportart

bzw. Disziplin innerhalb des langfristigen Leistungsaufbaus

- kann Trainingsinhalte, -methoden und -mittel zielgerichtet und systematisch einsetzen sowie individuell variieren
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Athletinnen und Athleten genügend Zeit zur Informationsverarbeitung lässt und sie in den Prozess der Leistungsoptimierung mitverantwortlich einbezieht

3.7.3. Inhalte der Ausbildung

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- ausgewählte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang speziell mit Topsportler*innen n bzw. Spitzenteams
- Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten mit Hochleistungssportlerinnen und -sportlern sowie Spitzenteams
- Überblick über langfristigen Leistungsaufbau und die Etappen dorthin inkl. kurz-, mittel- und langfristiger Trainingsplanung
- leiten, führen, betreuen und motivieren im Hochleistungssport
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Spitzenathlet*innen im und durch Sport

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Anschluss- bzw. Hochleistungstraining im Spitzensport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände
- sportartspezifische Beispiele für die Notwendigkeit der Individualisierung des Technikleitbildes im Hochleistungsbereich
- Sportart- und disziplinspezifische Leistungs- und Trainingsstrukturen im Anschluss- bzw. Hochleistungstraining, Bedeutung für die langfristige Leistungsoptimierung
- aktuelle Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart
- erweiterte Sportbiologie: Belastungsgestaltung im Hochleistungsbereich
- individuelle Trainingssteuerung

Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

- Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Leistungssport
- Förderkonzeptionen von LSB und LFV im Leistungssport
- Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Leistungssportgruppen von Bedeutung sind
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Aufsichts-, Haft- und Sorgfaltspflicht,

Versicherungsfragen im speziellen Tätigkeitsfeld; Ordnungen und Gesetze, die für die Planung, den Aufbau und die Organisation von Breitensportgruppen, Kursen und Arbeitsgemeinschaften von Bedeutung sind

- Anti-Doping-Richtlinien
- Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Themas der Prävention sexualisierten Gewalt

3.7.4. Ausbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer*in-A-Lizenzausbildung Leistungssport sind:

- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer*in B Ausbildung Leistungssport, die mindestens zwei Jahre alt ist
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein
- Im Rollkunstlauf muss eine höhere Klassenlaufprüfung als in der B-Lizenz Leistungssport nachgewiesen werden.

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 90 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Die Ausbildung kann in modularer Form durchgeführt werden, d. h. es gibt einen Lehrgang mit den sportartübergreifenden Inhalten und die sportartpraktischen Inhalte werden in Modulen der jeweiligen Sportkommissionen angeboten.

3.7.5. Lernerfolgskontrolle / Prüfung

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung
- Mündliche Prüfung
- Projektarbeit

- Belegarbeit im Umfang von mind. 50 Seiten

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 4,0 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden, d. h. sie kann in mehreren Teilen erfolgen. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige Referent*in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

3.7.6. Lizenzierung

Zur Ausstellung der Trainer*in A-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Nachweis eines 8-stündigen Erste-Hilfe-Lehrgangs (nicht älter als zwei Jahre) – bei Führerschein-Kursen 16 Stunden
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen. Es muss eine höhere Klassenlaufprüfung als in der B-Lizenz Leistungssport erbracht werden.
- Im Inline Speedskating muss eine gültige Schiedsrichterlizenz im Bereich Landesverband Bahn vorgelegt werden.

Die Trainer*in-A-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend zwei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des zweiten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

3.8. Qualifizierungsmaßnahme Trainer*in C Breitensport zum Trainer*in C Leistungssport; 30 LE

3.8.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers/ der Trainerin C Leistungssport umfasst die Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Sportart. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene im sportartspezifischen Leistungssport.

Grundlage hierfür bilden die Rahmenkonzeptionen für Training und Wettkampf im Kinder- und Jugendtraining der Spitzenverbände unter Berücksichtigung der Konzeptionen der jeweiligen Sportkommissionen des DRIV.

3.8.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen – hier Trainer*in C Breitensport – und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - kann Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen reagieren
 - kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation
 - kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten speziell bei Kindern/Jugendlichen und bei Älteren
 - kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen
 - ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielen des DOSB
 - kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts der Prävention sexualisierter Gewalt

Fachkompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Sportart als Leistungssport und setzt sie im Prozess der Talenterkennung und -förderung auf Vereinsebene um
 - setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Grundlagentraining sowie die entsprechenden Rahmentrainingspläne um

- kann leistungsorientiertes Training sowie sportartspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler*innen dabei innerhalb ihrer Trainingsgruppen anleiten, vorbereiten und betreuen
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung
- kennt die konditionellen und koordinativen Voraussetzungen für die jeweilige Sportart und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, Sportgeräte und einschlägige Sporteinrichtungen
- schafft für die definierte Zielgruppe ein attraktives und motivierendes Sportangebot

Methoden- und Vermittlungskompetenz

- Der/ die Trainer*in:
 - verfügt über pädagogisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten
 - verfügt über das Basisrüstzeug von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagentraining
 - hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und Gelegenheit für Eigeninitiativen lässt
 - beherrscht die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lernen im Sport

3.8.3. Inhalte der Ausbildung

Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten auf der unteren Ebene des Leistungssports mittels didaktischer Raster
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit exemplarisch an einer Altersstufe
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/ Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik: leiten, führen, betreuen und motivieren in der Sportpraxis
- Verantwortung von Trainerinnen und Trainern für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für die Grundausbildung und das Grundlagentraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen der Spitzenverbände und der Konzeptionen der

Sportkommissionen des DRIV

- Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Sportart

3.8.4. Ausbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer*in C-Lizenzausbildung Leistungssport sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Gültige Trainer*in C Ausbildung Breitensport
- Schriftliche Anmeldung durch einen DRIV-Mitgliedsverein

In den Sportarten Skateboard, Inlinehockey und Inline- und Skaterhockey erfolgt eine sportpraktische Prüfung zur Aufnahme.

Im Rollkunstlauf gelten gesonderte Zulassungsvoraussetzungen:

<i>Pflichttest</i>	<i>Kürtest</i>	<i>Tanztest</i>
Schüler C	Schüler B	-
Schüler B	Schüler C	-
Schüler C	Schüler C	Kl. Bronzetest

Die Lizenzausbildung umfasst mindestens 30 Lerneinheiten zuzüglich der Lizenzprüfung. Überfachliche Inhalte können nach Absprache mit bzw. von den jeweiligen LSB angeboten werden.

Anrechnungsverfahren Skateboard

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte können anerkannt werden, wenn die Lehrgangsteilnehmer*innen entsprechende Nachweise eigener Lehr- oder Wettkampfpraxis nachweisen können und diese nicht älter als 2 Jahre sind. Die Anerkennung muss vor Beginn der Ausbildung bei dem/ der zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden bzw. der von der SK benannten Person schriftlich eingereicht werden.

Die Antragsprüfung obliegt dem/r DRIV – Bildungsreferent*in bzw. bei Trainer*innenqualifizierungen auch dem/r Lehrwart*in des entsprechenden LFV. Sportartspezifische Inhalte werden nur von den Sportkommissionen des DRIV selbst anerkannt.

3.8.5. Lernerfolgskontrolle / Prüfung

Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Motivation zu weiteren Ausbildungsgängen

- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

Bestandteile der Lernerfolgskontrolle:

- Mündliche Prüfung zu den Inhalten der sportartspezifischen Ausbildung
- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Lehrprobe mit schriftlicher Vorbereitung

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die dargestellten Ausbildungsinhalte der sportart- und zielgruppenübergreifenden Basisqualifizierung. Die schriftliche Klausur soll insgesamt 1,5 Zeitstunden nicht überschreiten und praxisorientiertes Transferwissen fordern. Die Prüfung sollte im Anschluss an den entsprechenden Ausbildungsblock durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweisen kann, dass er LRS hat. In diesem Fall kann ein Antrag auf eine mündliche Prüfung gestellt werden.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der DRIV benennt. Ihr gehört mindestens der/die zuständige/r Referent/in an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat*in unverzüglich nachweisen kann, dass er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen. Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich im Rahmen der Gesamtausbildungszeit gemäß DOSB Vorgaben.

3.8.6. Lizenzierung

Zur Ausstellung der Trainer*in C-Lizenz Leistungssport durch den DRIV müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- aktive Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten
- erfolgreicher Abschluss der Lizenzprüfung
- Nachweis einer gültigen Trainer*in C-Lizenz Breitensport in der zuständigen Sportkommission
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis eines 8-stündigen Erste-Hilfe-Lehrgangs (nicht älter als zwei Jahre) – bei Führerschein-Kursen 16 Stunden
- Vorlage des unterzeichneten DOSB Ehrenkodex und der DRIV Schiedsgerichtsvereinbarung
- Im Rollkunstlauf ist der Nachweis der Klassenlaufprüfungen zu erbringen.

Die Trainer*in C-Lizenz Leistungssport ist im Gesamtbereich des Spitzenverbandes übergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch einen gesonderten Abschnitt geregelt.

4. Qualitätsmanagement und Personalentwicklung

4.1. Strukturqualität

Analog den Vorgaben der DOSB-Rahmenrichtlinien wurden die einzelnen Ausbildungsgänge des DRIV nach den dort beschriebenen Kriterien konzipiert, um verpflichtend deren fachliche Qualität und Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

4.2. Qualifikation der Lehrkräfte

Grundsätzlich sollten Lehrkräfte, die Lizenz-Ausbildungen leiten, über umfassendes Wissen und umfassende Erfahrungen in ihrem Spezialgebiet, aber auch Kenntnisse über konzeptionell-strukturelle Aspekte der Ausbildungsinhalte auf den verschiedenen Lizenzstufen verfügen. Dies ist von sehr großer Bedeutung, weil zum Beispiel abgesichert werden muss, dass in der 2. Lizenzstufe aufbauende Inhalte vermittelt werden und Wiederholung von Inhalten der 1. Lizenzstufe vermieden werden müssen, da hierfür keine zeitlichen Ressourcen vorhanden sind. Dies gilt auch in Bezug auf die Lerninhalte zwischen der 2. Lizenzstufe und der 3. Lizenzstufe. Zudem muss gewährleistet sein, dass die zusätzliche Qualifikation vom Trainer*in C Breitensport zum Trainer*in C Leistungssport in 30 LE erfolgen kann, so dass ein Quereinstieg in den Bereich Leistungssport möglich ist. Über den Einsatz entscheidet der Träger des jeweiligen Ausbildungsganges.

Die Lehrkräfte sollten darüber hinaus (je nach thematischem Spezialgebiet) möglichst über folgende berufliche Voraussetzungen verfügen:

- Abgeschlossenes (Diplom-) Sportlehrerstudium bzw. Sportwissenschaft
- Diplom- bzw. A-Trainer*in-Lizenz im sportartspezifischen Bereich
- (Hochschul-) Berufsabschluss im medizinischen Bereich
- (Hochschul-) Berufsabschluss im pädagogischen Bereich
- (Hochschul-) Berufsabschluss im juristischen Bereich

Des Weiteren müssen sie über folgende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen:

Fachliche und strukturelle Kompetenzen:

- Intensive fachliche Kenntnisse der jeweiligen Ausbildungsinhalte der Profile
- Intensive Kenntnis der vom Träger beschlossenen Konzeption im Qualifizierungsfeld
- Aktueller Informationsstand über Tendenzen, Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse im jeweiligen Bereich
- Aktueller Informationsstand über bereichsspezifische Trends sowie Fähigkeit zu

einer Einschätzung und Gewichtung

- Umfassende Kenntnisse im Bereich Prävention sexualisierte Belästigung und Gewalt, Nachweis der Multiplikatoren Ausbildung
- Kenntnis der Qualifizierungsmöglichkeiten der Sportorganisation/en und über die Einordnung der Ausbildungsgänge

Praxiserfahrungen:

- Erfahrungen in der Durchführung von Angeboten in Sportvereinen/-verbänden
- Erfahrungen in der Lehrtätigkeit
- Erfahrungen im sportpraktischen Unterricht der Sportart

Didaktisch-methodische Kompetenzen:

- Fähigkeit zur Gestaltung von Lernprozessen
- Fähigkeit zur Umsetzung von Ansprüchen moderner Erwachsenenbildung
- Fähigkeit zur Moderation von Gruppenprozessen
- Fähigkeit zum variierenden Material- und Medieneinsatz

4.3. Fortbildung der Lehrkräfte / Personalentwicklung

Der DRIV sowie seine LFV sind in der Verpflichtung, für ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten der Lehrkräfte/ Lehrgangleitungen zu sorgen, um die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Lehrkräfte zu fördern, damit diese die notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung bei ihrer Lehrtätigkeit umsetzen können.

Daher sollte auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen externer Träger (wie z. B. anderer LSB / LFV oder des DOSB) unterstützt werden, da die gewonnenen Erkenntnisse qualitativ verbessernd auch in die eigene Lehrarbeit einfließen. Ferner können auch Fortbildungsveranstaltungen des DOSB an der Trainerakademie und anderen Institutionen genutzt werden. Fortbildungsveranstaltungen im pädagogischen Bereich von anderen Trägern sollten ebenfalls genutzt werden.

Für diese weitere Qualifizierung hat u. a. der DOSB eine spezielle „Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften“ erstellt. Sie enthält didaktisch-methodische, sozial-kommunikative und fachlich-inhaltliche Fortbildungsmodule für eine bedarfsgerechte Multiplikatoren-Entwicklung.

Auch die formalen und strukturellen Neuerungen in diesen DRIV-Qualifizierungsrichtlinien wie beispielsweise die Etablierung der Vorstufenqualifikationen sowie die Herabsetzung der Altersgrenzen für die erstmalige Erteilung von Lizenzen sind konkrete Maßnahmen einer systematischen Personalentwicklung zur Gewinnung und Bindung junger Menschen und neuer Zielgruppen an den organisierten Sport.

Zur Sicherung der fachlichen Kompetenz der Lehrkräfte und Lehrgangleitungen im Bereich PSG bietet der DRIV jährlich 2-3 Multiplikatorenschulungen an. Die Teilnehmenden erhalten dort die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der

Grundlagenschulungen für alle C-Lizenzen.

Weitere Hinweise zur Personalentwicklung geben die DOSB-Rahmenrichtlinien unter Abschnitt VI.2.

4.4. Qualität der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse

Die Grundprinzipien für die Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen wie Teilnehmer*innen-, Handlungs- und Prozessorientierung, Umgang mit Verschiedenheit etc., die in diesen Qualifizierungsrichtlinien unter Abschnitt 02.2 beschrieben und festgelegt wurden, sind in der konkreten Lernsituation umzusetzen.

Wesentliche Voraussetzungen für die Sicherstellung eines systematischen Ablaufs der Lernsituationen werden in den Sportkommissionen des DRIV gewährleistet durch:

- Erstellung und Einsatz von aufeinander abgestimmten Lehr-/ Lernmaterialien für Teilnehmende und Lehrkräfte
- Durchführung der Lehrgangmaßnahmen unter qualitativ angemessenen Rahmenbedingungen (geeignete Seminarstätten, Unterrichtsräume, mediale Ausstattung, Übernachtungs- sowie Verpflegungsmöglichkeiten, u. ä.)
- Absicherung eines angemessenen Methoden- und Medieneinsatzes durch die Qualifikation der Lehrkräfte
- systematische Evaluierung des Unterrichts, um lernprozessbegleitend inhaltliche und mittelfristig strukturelle Verbesserungen vornehmen zu können

4.5. Qualitätsstandards für die Umsetzung / Qualitätsbeauftragte

Als Qualitätsbeauftragter des DRIV ist der/die Präsident*in des Verbands mit dem Aufgabengebiet Bildung benannt.

In dieser Funktion ist der/die Präsident*in neben der Qualitätssicherung der aktuell durchzuführenden Ausbildungsgänge sowie der damit verbundenen umfassenden Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte auch für die Auswertung der Evaluierung und die systematische Umsetzung der daraus resultierenden Verbesserungspotenziale zuständig. Dieses erfolgt in konzertierter Absprache mit den zuständigen Personen der Sportkommissionen im Bereich Bildung.

Neben der regelmäßigen Evaluierungsauswertung werden zur weiteren Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards weitere Maßnahmen bei den Lehrwart-Treffen der LFV mit den DRIV sportkommissionsverantwortlichen Personen sowie den DRIV-Referenten-Treffen aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit den neuen DRIV-Qualifizierungsrichtlinien erarbeitet. Auch die dazugehörige Erarbeitung bzw. Optimierung von geeigneten Lehr- und Lernmaterialien zur Umsetzung der in diesen Richtlinien beschriebenen Ausbildungsgängen soll in einem von den LFV mitgetragenen, konzertierten Prozess unter der Führung des DRIV durchgeführt werden.

4.6. Evaluierung

Zur systematischen Erhebung der Teilnehmer*innen-Erwartungen sowie deren Grades der Zufriedenheit mit den Leistungen des Bildungsträgers wird innerhalb des DRIV für jeden Ausbildungsgang eine Evaluierung mittels eines standardisierten Bewertungsbogens verbindlich durchgeführt. Auch die Wirksamkeit der Qualifizierungsmaßnahmen, der Teilnehmer*innen-Nutzen sowie die praktische Anwendbarkeit des Gelernten werden so regelmäßig dokumentiert und überprüft.

Für die Umsetzung der daraus resultierenden Verbesserungspotenziale ist der oben bezeichnete Qualitätsbeauftragte in Absprache mit der zuständigen Person der Sportkommission des DRIV zuständig.

Der standardisierte Bewertungsbogen ist diesen Richtlinien als Anhang beigelegt.

5. Lernerfolgskontrollen/Prüfungen

5.1. Allgemeines

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist in den einzelnen Ausbildungsgängen vorgegeben.

Grundsätze:

- eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden
- eine Lernerfolgskontrolle kann punktuell, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, stattfinden
- die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle/ Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen
- Elemente der Lernerfolgskontrolle werden im Lehrgang vorgestellt und erprobt
- Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der/die Kandidat*in
 - a. die Lehrprobe nicht besteht oder
 - b. die schriftliche Prüfung nicht besteht und dieses durch die mündliche Prüfung nicht korrigiert werden konnte oder
 - c. andere Prüfungseinheiten nicht besteht oder
 - d. von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
 - e. einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal nach frühestens 4 Wochen wiederholt

werden. Termin und Ort bestimmt die Prüfungskommission. Auch entscheidet die Kommission über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung. Für die Wiederholung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

5.2. Ziele der Lernerfolgskontrolle:

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissenslücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme des Aufgabengebiets
- Feedback für die Ausbilder*innen

5.3. Formen der Lernerfolgskontrolle:

Grundsätze

- Eine Lernerfolgskontrolle darf nur solche Inhalte umfassen, die auch in der Ausbildung vermittelt wurden
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell, im Rahmen des Unterrichts- oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken, statt
- Die Kriterien für das Bestehen der Lernerfolgskontrolle/ Erlangen der Lizenz sind zu Beginn der Prüfung zu benennen

Folgende Formen der Lernerfolgskontrollen werden innerhalb der DRIV-Richtlinien in den verschiedenen Ausbildungsgängen eingesetzt:

- aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis
- Schriftliche Ausarbeitung/ Vorbereitung einer Lehrprobe
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte)
- Schriftliche Klausur über relevante Ausbildungsinhalte (für das Bestehen sind 50 % der maximal zu erreichenden Punkte notwendig)
- Mündliches Prüfungsgespräch
- Belegarbeit ggfs. mit Präsentation
- Projektarbeit

Die jeweiligen Formen der eingesetzten Lernerfolgskontrollen werden innerhalb der einzelnen DRIV-Ausbildungsgänge detailliert beschrieben. Für den Lizenzerwerb muss in allen Ausbildungsgängen mindestens eine praxisorientierte

Lernerfolgskontrolle/ Lehrprobe absolviert werden, in der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

Die Lernerfolgskontrolle wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Im folgenden Passus erfolgt die Erläuterung zu den einzelnen Prüfungsformen. Zu jeder Prüfungsform ist festgelegt, wann die Prüfung nicht bestanden ist und unter welchen Bedingungen eine Wiederholung der Lernerfolgskontrolle erfolgen kann. Das Bestehen aller Prüfungsteile ist Grundlage zur Erlangung der Lizenz.

5.3.1. Aktive Mitarbeit im Ausbildungsgang

Während des gesamten Ausbildungsgangs ist die Lehrgangsleitung verpflichtet Aufzeichnungen über die aktive Mitarbeit der Lehrgangsteilnehmer*innen zu machen. Den Lehrgangsteilnehmer*innen wird die Bewertung ihrer aktiven Mitarbeit nach 50 % der LE mitgeteilt, so dass sie ggfs. ihre Mitarbeit verbessern können. Die Lehrgangsleitung trägt dafür die Sorgfaltspflicht, dass die Lehrgangsteilnehmer*innen in jeder Phase der Ausbildung ihre aktive Mitarbeit in der Bewertung einsehen können. Die schriftlichen Aufzeichnungen werden auf einem standardisierten Bogen vermerkt.

Sollte ein/e Lehrgangsteilnehmer*in im Verlauf des Ausbildungsgangs sich nur passiv zeigen und den Lehrgang massiv stören bzw. andere Auffälligkeiten zeigen, so ist mit dem/r Lehrgangsteilnehmer*in ein Einzelgespräch zu führen, um seinen weiteren Verbleib im Lehrgang zu thematisieren. Bei Teilnehmer*innen unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten über den Verlauf unverzüglich informiert werden.

Im gesamten Ausbildungsgang darf ein/e Teilnehmer*in nicht mehr als 10 % Fehlzeiten haben, um im Bereich der aktiven Mitarbeit zu bestehen. Sollte ein/e Teilnehmer*in höhere Fehlzeiten aufweisen, so kann u. a. eine Projektarbeit diese Fehlzeiten ausgleichen. Der/ die Lehrgangsleiter*in prüft zunächst die Gründe der Fehlzeiten und führt ein Einzelgespräch mit dem/r Teilnehmer*in bevor entschieden wird, ob der/ die Teilnehmer*in den Ausbildungsgang fortsetzen kann.

5.3.2. Praktische Demonstrationsfähigkeit

Zu Beginn der Prüfung legt der/ die Lehrgangsleiter*in die Kriterien zum Bestehen der Prüfung fest. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis durch eine theoretische Erklärung erfolgen. Dem/r Teilnehmenden ist im Nachgang zur Prüfung sofort das Ergebnis mitzuteilen.

5.3.3. Darstellung der Gruppenergebnisse in Theorie und Praxis

Der/ die Lehrgangsleiter*in führt ein Protokoll über die Präsentationen. Diese Präsentationsergebnisse sind Teil der Bewertung der aktiven Mitarbeit im Lehrgang.

5.3.4. Lehrprobe und Reflexion

Diese Prüfung soll die Lehrbefähigung des Kandidaten/ der Kandidatin in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Der/Die Kandidat*in hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Beginn der

Prüfung vorzulegen. Die Lehrprobe soll 20 bis maximal 45 Minuten dauern. Im Anschluss erfolgt eine Reflexion der Einheit. In der schriftlichen Ausarbeitung sollen auf den unterschiedlichen Prüfungsebenen folgende Punkte enthalten sein:

Inhalte	Trainer*in C	Trainer*in B	Trainer*in A
Thema der sportpraktischen Unterweisung	X	X	X
Stellung der Stunde im gesamten Kontext	X	X	X
Didaktisch-methodischer Kommentar		X	X
Sachanalyse		X	X
Geplantes Lehrverhalten	X	X	X
Erwartetes Schülerverhalten	X	X	X
Zeitliche Gliederung der LE	X	X	X
Medieneinsatz	X	X	X
Beschreibung der Lerngruppe	X	X	X
Beschreibung der Rahmenbedingungen	X	X	X
Einsatz von Hilfestellungen		X	X
Angabe des Lernziels der Stunde	X	X	X
Angabe von Lernzielen auf verschiedenen Ebenen/ Binnendifferenzierung	X	X	X
Umgang mit Störungen		X	X
Rituale		X	X
Zusammenarbeit mit anderen Partnern			X

Die Ausführlichkeit der Ausarbeitung steigert sich mit dem Grad der Lizenzstufe. Die schriftliche Ausarbeitung bildet die Grundlage zur Unterrichtsreflexion.

Regeln für die Durchführung des Reflexionsgesprächs:

1. Der Prüfling hat ca. 5 min Zeit Aufzeichnungen über die gegebene Stunde zu machen
2. Er reflektiert die Stunde im Kontext seiner schriftlichen Ausarbeitung
3. Die Prüfungskommission gibt ihm anhand von Unterrichtsbeobachtungen die Möglichkeit sein Handeln reflektieren zu können. Hierbei wird u. a. bewertet, wenn er sein eigenes Handeln kritisch reflektiert und zu anderen Lösungsansätzen kommt
4. Das Reflektionsgespräch dauert in der 1. Lizenzstufe max. 20 Minuten, in der 2. Lizenzstufe max. 30 Minuten und in der 3. Lizenzstufe max. 40 Minuten

5.3.5. Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll

Diese Prüfungsform kann gewählt werden. In diesem Fall kann der/die Lehrgangleiter*in auf Wunsch eines/r Teilnehmenden ihn/ sie vor Ort in seiner/ ihrer

Vereinsgruppe beobachten und die Unterrichtseinheit bewerten. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Kosten für diese Hospitation sind in der Gebührenordnung des DRIV geregelt.

5.3.6. Schriftliche Klausur

Der Umfang der Klausur und die Modalitäten sind in den jeweiligen Ausbildungsgängen geregelt. Sie wird von dem/r Fachprüfer*in bewertet, aus dessen/deren Lehrgebiet das Thema gewählt wurde.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/ die Teilnehmer*in mehr als 50 % der Punkte erreicht hat. Sollte der/ die Teilnehmer*in unter 50 % der Punkte, aber mehr als 40 % der Punkte erreichen, so kann in einem Prüfungsgespräch das Ergebnis noch verbessert werden.

Versuche der Täuschung führen zum Ausschluss bei der schriftlichen Prüfung. Eine Wiederholung kann erfolgen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung geregelt.

Teilnehmer*innen mit einer nachgewiesenen LRS können im Vorfeld des Lehrgangs ihre Befreiung von der schriftlichen Klausur beantragen. Die schriftliche Klausur wird dann in einem mündlichen Unterrichtsgespräch abgeprüft. Dies gilt in begründeten Einzelfällen auch für Menschen mit Deutsch als Zweitsprache.

5.3.7. Mündliches Prüfungsgespräch

Das mündliche Prüfungsgespräch sollte folgende Dauer in den einzelnen Lizenzstufen haben:

- 1. Lizenzstufe 30 min
- 2. Lizenzstufe 40 min
- 3. Lizenzstufe 50 min

Die Inhalte ergeben sich aus den Lerninhalten der jeweiligen Lizenzstufe. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/ die Teilnehmer*in muss mindestens 50 % der gestellten Fragen sach- und fachgerecht beantworten können.

Das Gespräch kann einzeln oder in der Gruppe geführt werden. Die Angabe der Prüfungsdauer ist für Einzelgespräche. Bei Gruppengesprächen erhöht sich die Prüfungsdauer. Dies legt zu Beginn der Prüfung der/ die Lehrgangsleiter*in fest und teilt es den Teilnehmer*innen mit.

5.3.8. Belegarbeit

Das Thema der Belegarbeit legt der/ die Lehrgangsleiter*in im Dialog mit dem/r Teilnehmer*in nach spätestens 75 % der Ausbildungsmaßnahme fest. Die Umfänge der Belegarbeit sind geregelt in den jeweiligen Ausbildungsgängen. Weitere Regeln zur Anfertigung der Arbeit legt der/ die Lehrgangsleiter*in fest und gibt diese dem Lehrgang bekannt. Dies erfolgt in der ersten Phase der Ausbildung.

Bei Täuschungsversuchen bei Belegarbeiten wird die gesamte Ausbildung als nicht bestanden gewertet und die zu prüfende Person muss erneut den Ausbildungsgang auf eigene Kosten durchlaufen. Zudem wird er/ sie mit einer Sperre für diesen Ausbildungsgang von fünf Jahren belegt.

Zudem kann die Prüfungskommission festlegen, dass die Belegarbeit mit einer Präsentation vorgestellt wird. Für das Thema der Belegarbeit wird dem/r Teilnehmer*in eine/n Mentor*in durch den/ die Lehrgangsleiter*in mitgeteilt. Diese/r Mentor*in soll bei der Erstellung der Belegarbeit unterstützen.

5.3.9. Projektarbeit

Eine Projektarbeit wird im Rahmen der Prüfung zum/r Trainer*in A angefertigt. Im Rahmen einer Projektarbeit werden neben den theoretischen Erkenntnissen auch praktische Erkenntnisse eingebaut. Die Darstellung muss nicht in schriftlicher Form erfolgen, d. h. es kann auf den Einsatz der Neuen Medien zurückgegriffen werden. Die Abgabe eines Lehrfilms ist z. B. denkbar.

Vor der Erstellung der Projektarbeit sind mit dem/r Lehrgangsleiter*in das Projekt und die Umsetzung abzusprechen. Dem/r Lehrgangsleiter*in obliegt es das Projekt zu genehmigen und eine/n Mentor*in zu benennen, der/ die das Projekt begleitet. Durch eine Projektarbeit können Fehlstunden ausgeglichen werden.

5.3.10. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die von dem Träger der Ausbildung bestimmt wird; in der Regel drei Personen: einem Mitglied des Lehrkörpers, einem/r Vertreter*in des jeweiligen Landes- bzw. Spitzenverbandes und dem/r Lehrgangsleiter*in als Vorsitzende/m der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission entscheidet über den Erfolg.

Sollte die Ausbildung delegiert sein auf einen LRV oder einen anderen Ausbildungsträger so muss der Prüfungskommission ein Mitglied des DRIV angehören, was durch die Sportkommission der zuständigen Sportkommissionsvorsitzenden im DRIV bestimmt wird.

5.4. Allgemeine Bestimmungen

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der/die Kandidat*in:

- Von der Prüfung ausgeschlossen wurde
- Einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er/ sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat
- Einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er/ sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- Ordnungswidriges Verhalten:
 - Vor Beginn der Prüfung sind die zu prüfenden Personen über die Folgen des ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren

- Ordnungswidriges Verhalten einer zu prüfenden Person während der Prüfung hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge
 - Unter ordnungswidrigen Verhalten fallen z. B. großes störendes Verhalten
 - Die Bewertung von Ordnungswidrigkeiten obliegt dem/ der jeweiligen Prüfer*in und der gesamten Prüfungskommission
 - Über das ordnungswidrige Verhalten und über die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/r zuständigen Prüfungsvorsitzenden zu unterschreiben
- Erkrankungen und Versäumnisse:
- Ein/e Kandidat*in, der sich krank fühlt, muss spätestens vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils dies erklären. Er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen
 - Ein/e Kandidat*in, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen kann, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat
 - Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile sind mit Note 6 zu bewerten
 - Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten/ die Kandidatin in angemessener Zeit neue Termine fest

6. Finanzierung

Die Träger der Ausbildung stellen die Finanzierung sicher. Die Gebührenordnung der jeweiligen Sportkommission regelt die Teilnehmergebühren. Sie wird durch den Hauptausschuss/Mitgliederversammlung des DRIV beschlossen.

7. Weitere Bestimmungen

Weitergehende Bestimmungen, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, regeln die "Rahmenrichtlinien für die Qualifizierung im Bereich des DOSB" in der jeweils gültigen Form.

8. Inkrafttreten

Die bisherigen Lizenzbildungen werden unter Einbeziehung der erteilten und gültigen Lizenzen anerkannt. Für die Lizenzinhaber*innen aus Bayern und Baden-Württemberg gilt, dass die Umschreibung der Trainer*in C-Lizenz auf Antrag auf DOSB Trainer*in C-Lizenzen Breitensport oder Leistungssport erfolgt.

Diese "Richtlinien für die Qualifizierung von „Learn to play“ und „Learn to skate“ Vorstufenqualifikation und Trainer*innen im DRIV" treten mit Beschluss des DRIV-Präsidiums am 15.10.2021 in Kraft. Die Ausbildungsordnung des DRIV vom 01.07.2008 verliert damit ihre Gültigkeit. Die Fortschreibung der "Richtlinien für die Qualifizierung von „Learn to play“ und „Learn to skate“ Vorstufenqualifikation und Trainer*innen im DRIV" erfolgt basierend auf dem Beschluss der DOSB

Mitgliederversammlung, 04.12.2010 in München, und dem Beschluss der DRIV Mitgliederversammlung am 12.03.2011 in Hamburg.

Durch Präsidiumsbeschluss erfolgte zu den Themen Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie Ehrenkodex im Oktober 2021 eine Fortschreibung der Ausbildungsordnung.

Die Fortschreibung im Jahr 2013 erfolgte in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten im DRIV und dem DOSB.

Die Fortschreibung im Jahr 2018 erfolgte in Absprache mit dem zuständigen Vizepräsidenten im DRIV und dem DOSB.

Die Fortschreibung im Jahr 2021 erfolgte in Absprache mit der zuständigen Präsidentin im DRIV und dem DOSB.